



Haushalt 2019

Austauschseiten



Haushaltssatzung des Kreises Mettmann 2019

Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	628.475.350 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	647.770.300 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	613.278.650 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	630.173.150 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	39.578.000 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.985.600 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

946.200 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

57.381.150 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

19.294.950 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

a) **Kreisumlage**

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 28,28 v. H. der jeweils für 2019 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

b) **Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann**

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2017 für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt belastet:

Stadt	Mehrbelastung	%-Anteil *
Erkrath	667.000 €	0,93%
Haan	558.150 €	0,95%
Heiligenhaus	715.400 €	1,80%
Hilden	1.076.550 €	1,18%
Langenfeld	570.250 €	0,49%
Mettmann	1.031.600 €	1,84%
Monheim am Rhein	295.500 €	0,06%
Ratingen	2.016.600 €	1,03%
Velbert	2.384.600 €	1,79%
Wülfrath	584.050 €	2,00%
Gesamt	9.899.700 €	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2019 verteilt sich wie folgt:

Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	1.430.000 €	2,00%
Haan	945.000 €	1,61%
Heiligenhaus	630.000 €	1,58%
Hilden	1.275.000 €	1,39%
Langenfeld	1.150.000 €	0,99%
Mettmann	1.300.000 €	2,31%
Ratingen	3.500.000 €	1,78%
Velbert	1.670.000 €	1,25%
Wülfrath	575.000 €	1,97%
Gesamt	12.475.000 €	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen im Jahr 2019 wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	307.036 €	0,430%
Mettmann	375.763 €	0,669%
Ratingen	961.904 €	0,490%
Gesamt	1.644.703 €	

Schule am Thekbusch Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	11.159 €	0,019%
Heiligenhaus	213.803 €	0,538%
Velbert	945.427 €	0,710%
Wülfrath	131.359 €	0,451%
Gesamt	1.301.748 €	

Schule an der Virneburg Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	98.659 €	0,168%
Hilden	821.248 €	0,897%
Langenfeld	496.951 €	0,426%
Monheim am Rhein	522.854 €	0,102%
Gesamt	1.939.714 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019.

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

e) **Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann**

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen in 2019 wie folgt belastet:

Förderzentrum West		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	48.885 €	0,068%
Haan	8.968 €	0,023%
Heiligenhaus	8.606 €	0,015%
Mettmann	713.410 €	1,270%
Ratingen	1.061.206 €	0,541%
Velbert	7.841 €	0,006%
Wülfrath	130.530 €	0,448%
Gesamt	1.979.445 €	

Förderzentrum Süd		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	20.131 €	0,034%
Hilden	35.369 €	0,039%
Langenfeld	719.514 €	0,617%
Monheim am Rhein	1.101.788 €	0,215%
Gesamt	1.876.801 €	

Förderzentrum Nord		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Heiligenhaus	333.239 €	0,838%
Velbert	1.410.932 €	1,060%
Gesamt	1.744.171 €	

Förderzentrum Mitte		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	580.885 €	0,813%
Haan	277.166 €	0,472%
Hilden	737.433 €	0,806%
Langenfeld	23.527 €	0,020%
Gesamt	1.619.010 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019.

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

f) **Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann**

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen in 2019 wie folgt belastet:

Integrative Kindertagesstätte Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Velbert	768.788 €	0,578%
Gesamt	768.788 €	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	100.542 €	0,141%
Mettmann	16.757 €	0,030%
Ratingen	83.785 €	0,043%
Gesamt	201.085 €	

Heilpädagogische Kindertagesstätte in Mettmann		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	49.919 €	0,070%
Mettmann	83.198 €	0,148%
Gesamt	133.117 €	

Heilpädagogisch/ Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Hilden	90.590 €	0,099%
Langenfeld	385.009 €	0,330%
Monheim am Rhein	45.295 €	0,009%
Gesamt	520.895 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019.

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

Erfolgt die Wertstellung nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2019 14,43 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

Mettmann, 08.07.2019

Thomas Hendele
Landrat



Vorbericht zum Haushalt des Kreises Mettmann 2019

Vorbericht zum Haushaltsplan 2019

Inhalt

1. Vorbemerkungen

2. Ausgangslage

2.1. Situation der zehn kreisangehörigen Städte

2.2. Umlagegrundlagen 2019 (Stand endgültige Modellrechnung zum GFG 2019)

2.3. Haushaltskonsolidierung im Rahmen der Planaufstellung

2.4. Rückblick auf 2017

2.5. Entwicklung im Haushaltsjahr 2018

3. Haushaltsplan 2019

3.1 Ziele für die Planung 2019 – 2022

3.2 Eckpunkte des Haushaltes 2019

3.3 Ergebnisplan

3.4 Entwicklung der Erträge

3.5 Entwicklung der Aufwendungen

3.6 Finanzplan

4. Ausblick auf die mittelfristige Finanzplanung 2020 - 2022

5. Haushaltsrisiken

1. Vorbemerkungen

Nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Dieser soll gem. § 7 GemHVO NRW einen Überblick über die Eckdaten des Haushaltsplans geben sowie die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darstellen. Zudem sind die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung zu erläutern.

Um diesen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, enthält der Vorbericht eine Rückschau auf das abgeschlossene Haushaltsjahr 2017, zeigt die Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr 2018 auf und beschreibt dann die Eckdaten der Haushaltsplanung 2019 und der drei Folgejahre.

Die Haushaltsplanungen sind dabei stets vom Rücksichtnahmegebot des Kreises gegenüber seinen kreisangehörigen Städten im Abgleich mit der Sicherstellung der pflichtigen und freiwilligen Aufgabenerfüllung geprägt. Daher kommt auch der Konsolidierung als Daueraufgabe des Kreises Mettmann eine besondere Bedeutung zu. Nach § 9 der Kreisordnung haben Kreise ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Kreisfinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden und der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Nachdem der Kreistag den Haushalt 2019 bereits am 16.12.2019 beschlossen hatte, musste der Kreis Mettmann in Folge des Urteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 16. November 2017 (1 K 8677/16) im Rahmen der Klage der Stadt Monheim a.R. auf Einführung von Teilkreisumlagen für die Förderschulen, die Förderzentren und die Kindergärten des Kreises Mettmann sowie die Nichtzulassung der entsprechenden Berufung des Kreises Mettmann durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 2019 (15 A 200/18) die bereits verabschiedeten und genehmigten Haushaltssatzungen 2016, 2017 und 2018 sowie die verabschiedete aber noch nicht durch die Bezirksregierung genehmigte Haushaltssatzung 2019 anpassen.

Hierdurch werden in 2019 Defizite in Höhe von ca. 13,7 Mio. €, die in der ursprünglichen Haushaltsfassung über die Kreisumlage gedeckt wurden, nun über Teilkreisumlagen abgerechnet.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist es der Verwaltung für 2019 durch eine strenge Haushaltsdisziplin und den Einsatz der Ausgleichsrücklage gelungen, die Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr neben dem vorgenannten 13,7 Mio. € um weitere 1,3 Mio. € zu senken.

Dies hat zur Folge, dass der Hebesatz von 31,61 %-Punkten um 3,33 %-Punkte auf 28,28 %-Punkte reduziert werden konnte.

Die Kreisumlage nimmt mit 368,8 Mio. € einen Anteil an den Gesamterträgen von ca. 58,7 % ein.

Bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen im 4. Quartal 2018 konnte die Kreisumlage um insgesamt 3,1 Mio. € gesenkt werden. Dies war insbesondere auch durch die Senkung des Hebesatzes der Landschaftsumlage um 0,27 %-Punkte durch den Landschaftsverband Rheinland möglich.

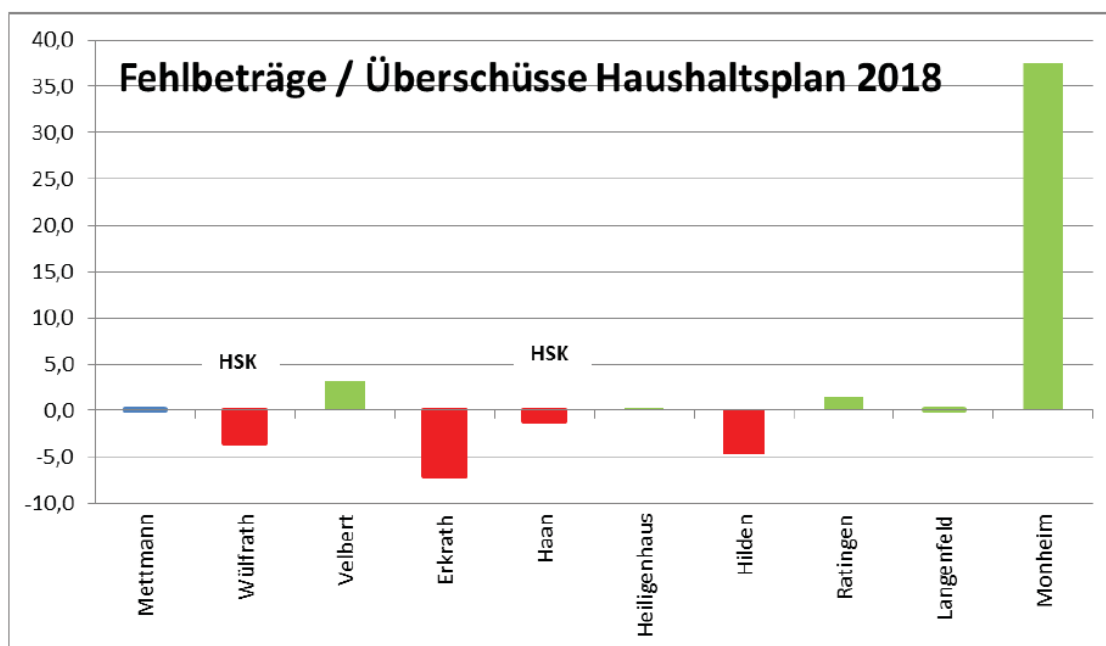
Die Haushaltplanung 2019 wird durch die umfassenden Veränderungen im Rahmen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz begleitet. Der Landtag hat das Gesetz am 12.12.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen. Das Gesetz sieht vor, dass die neue Gesetzeslage zwar für die Haushaltswirtschaft 2019 gelten soll, jedoch die Planung nach altem Recht zu erfolgen hat. Dementsprechend sind im Haushaltsplan noch keinerlei Maßnahmen der neuen Gesetzeslage berücksichtigt.

Insbesondere die Frage der investiven Verbuchung bisheriger Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des neu eingeführten Wirklichkeitsmaßstabs und die Planungsmöglichkeit eines globalen Minderaufwands im Sinne eines maßnahmeunspezifischen Globalabzugs werden für den Kreishaushalt von Bedeutung sein.

2. Ausgangslage

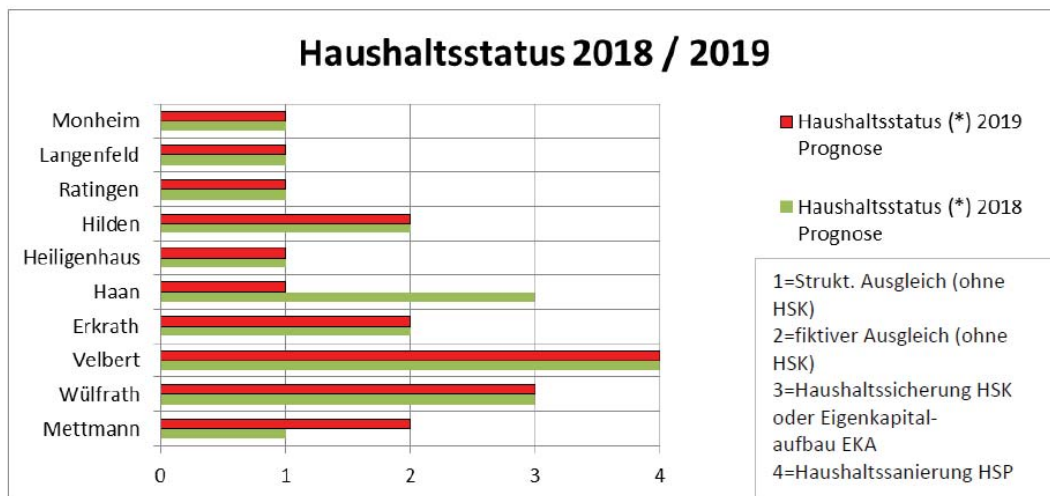
2.1. Situation der zehn kreisangehörigen Städte

Die Haushaltssituation und damit die Handlungsfähigkeit der 10 ka. Städte stellt sich weiterhin heterogen dar. Vier Kommunen weisen ein planerisches Defizit für 2018 aus, während die anderen 4 Kommunen ausgeglichene Haushalte oder geringe Überschüsse planen. Monheim am Rhein plant einen deutlichen Überschuss von über 35 Mio. € für 2018.



Die Prognosen für 2019 stellen sich ähnlich heterogen dar. Nach jetzigem Stand gelten für den Haushalt 2019 der Stadt Velbert weiterhin die Vorschriften des Stärkungspaktes. Die

Stadt Haan schafft in 2019 wieder den strukturellen Ausgleich ohne Haushaltssicherungskonzept und die Stadt Heiligenhaus setzt nach dem vollständigen Verbrauch der Allgemeinen Rücklage weiterhin ihr Eigenkapitalaufbaukonzept fort, während Wülfrath sich wieder in der Haushaltssicherung befindet.



2.2. Umlagegrundlagen 2019

Dem Hebesatz von 28,29 %-Pkt. liegen Umlagegrundlagen von 1.304.141.473 € zu Grunde. Die Umlagegrundlagen teilen sich dabei wie folgt auf die 10 kreisangehörigen Städte auf:

Stadt	Umlagegrundlagen 2019	Kreisumlage 2019 Hebesatz: 28,28%
Erkrath	71.408.319	20.194.272,61
Haan	58.680.747	16.594.915,25
Heiligenhaus	39.763.800	11.245.202,64
Hilden	91.521.050	25.882.152,94
Langenfeld	116.617.557	32.979.445,12
Mettmann	56.175.927	15.886.552,16
Monheim a.R.	511.633.384	144.689.921,00
Ratingen	196.110.772	55.460.126,32
Velbert	133.102.351	37.641.344,86
Wülfrath	29.127.567	8.237.275,95
Gesamt	1.304.141.474	368.811.208,85

Für die einzelne kreisangehörige Stadt ergibt sich im Abgleich der Umlagegrundlagen 2018 mit 2019 sowie der Veränderungen der Kreisumlage folgende Darstellung:

Stadt	Steigerung der Umlagegrundlagen 2019 zu 2018	Veränderung Kreisumlage 2019 zu 2018	Steigerung der Umlagegrundlagen abzgl. Kreisumlageveränderung
Erkrath	2.790.086	-1.495.951	4.286.037
Haan	5.469.754	-225.080	5.694.833
Heiligenhaus	1.902.649	-722.707	2.625.356
Hilden	5.577.270	-1.284.676	6.861.946
Langenfeld	-7.274.547	-6.182.849	-1.091.698
Mettmann	2.658.106	-1.030.431	3.688.537
Monheim a.R.	73.745.339	6.273.510	67.471.829
Ratingen	-442.652	-6.670.411	6.227.759
Velbert	5.602.958	-2.661.213	8.264.172
Wülfrath	3.894	-968.717	972.611
Insges.	90.032.856	-14.968.525	105.001.382

Auffallend ist, dass sieben Städte deutliche Zuwächse bei den Umlagegrundlagen aufweisen. Zwei Städte bleiben auf Vorjahresniveau und eine Stadt (Langenfeld) verzeichnet erhebliche Steuerkraftverluste.

Insgesamt haben die zehn Städte des Kreises Mettmann rechnerisch eine Verbesserung von 105 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr. In diesen 105 Mio. € ist eine Reduzierung der Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr von 15 Mio. € enthalten. Ein wesentlicher Effekt für die niedrigere Kreisumlageerhebung ist die hohe Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage mit 19,3 Mio. € sowie die erstmalige einrichtungsscharfe Abrechnung der Förderschulen, Förderzentren und Kindergärten über eine Teilkreisumlage in Höhe von 13,7 Mio. €.

Trotz Senkung des Hebesatzes ist aufgrund der gestiegenen Umlagegrundlagen im Vergleich zum Vorjahr eine höhere Landschaftsumlage an den Landschaftsverband Rheinland zu zahlen. Allein diese Steigerung macht im Kreishaushalt bereits einen Mehraufwand von 9,7 Mio. € aus.

Insgesamt wurden, trotz kostensteigernden Faktoren im Haushalt, auf die im Weiteren noch näher eingegangen wird, rechnerisch 2,9 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr eingespart, so dass der Kreisumlagebedarf um 1,3 Mio. € gesenkt werden konnte.

2.3 Haushaltskonsolidierung im Rahmen der Planaufstellung

Die Arbeit der Finanzstrukturkommission stellt mittlerweile einen institutionalisierten Bestandteil der Planungsroutinen des Kreises Mettmann dar. Die Finanzstrukturkommission

hat daher auch den Planungsprozess 2019 beratend begleitet, wobei die Umsetzung der Einsparansätze durch das Amt 20 verhandelt und finalisiert wurde.

Wie bereits im Vorjahr bestand die ambitionierte Zielsetzung der Finanzstrukturkommission und der Kämmerei darin, einen Aufwuchs von Haushaltsansätzen zu vermeiden und das Planungsniveau des Jahres 2018 zu halten. Mit Ausnahme der unabdingbaren Aufwandssteigerungen bei der Landschaftsumlage und im Personalbereich konnte dieses Ziel sogar übertroffen werden.

So wurden die Ansätze insbesondere im Sozialbereich erheblich reduziert. In den Bereichen Hilfe zur Pflege wurden die Ansätze um 3,7 Mio. €, bei den Kosten der Unterkunft um 0,8 Mio. € und bei der Hilfe zum Lebensunterhalt um 0,7 Mio. € reduziert.

Neben dieser beratenden Funktion der FSK ist festzuhalten, dass die Arbeit der FSK nach den ursprünglich durchaus operativ orientierten Einsparbetrachtungen sich zwischenzeitlich stärker strategisch sowie strukturell orientiert.

Zu erwähnen ist hier vor allem die Beteiligung an drei maßgeblichen Prozessen:

1.) IT-Kooperation mit einem Zweckverband

2.) Zukunftssicherung der Untersuchungseinrichtungen für die amtliche Lebensmittelüberwachung. Beitrittsprüfung des Kreises Mettmann (und der Stadt Düsseldorf) zur Anstalt öffentlichen Rechts in Krefeld mit einer entsprechenden Verlagerung der Untersuchungseinrichtungen. Träger der Anstalt sind das Land NRW sowie Kreise und kreisfreie Städte.

3.) Zukunft des Wohnheims des Kreises Mettmann

2.4 Rückblick auf 2017

Der Kreis Mettmann hat zum Bilanzstichtag 31.12.2017 seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung NRW erstellt. Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf wurde in der Sitzung des Kreistages am 28.05.2018 eingebracht und von dort aus an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegt noch nicht vor und wird voraussichtlich im Rechnungsprüfungs- und Kreisausschuss im Dezember beraten.

Der Jahresabschluss 2017 endet mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 19,349 Mio. €. Dieser soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden und bei der Haushaltsplanung 2019 entsprechend zur Entlastung der kreisangehörigen Städte berücksichtigt werden.

Der Haushalt 2017 war im Ergebnisplan mit einem Aufwandsvolumen von rd. 578,4 Mio. € und Gesamterträgen von 578,4 Mio. € ausgeglichen geplant. Der Kreisumlagehebesatz

wurde auf 35,53 % festgesetzt. Durch Ermächtigungsübertragungen aus 2016 erhöhten sich die ordentlichen Aufwendungen von 578,4 Mio. € auf rd. 580,2 Mio. €.

Im Vergleich zum geplanten Eigenkapitalverzehr aus dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsplans 2017 von 1,8 Mio. € verbessert sich das Ergebnis des Jahresabschlusses 2017 um rd. 21,2 Mio. €. Diese Verbesserung setzt sich aus Mehrerträgen in Höhe von rd. 34,9 Mio. € und Mehraufwendungen in Höhe von 13,7 Mio. € zusammen.

Das positive Jahresergebnis 2017 ist überwiegend auf Einsparungen bei Transferleistungen im Sozialamt zurückzuführen. Weitere Verbesserungen verteilen sich u.a. auf das Amt für Hoch- und Tiefbau mit 2,3 Mio. €, das Personalbudget mit 2,1 Mio. €, das Amt für Menschen mit Behinderungen mit 1,8 Mio. €, die Kämmerei mit 1,6 Mio. € und das Haupt- und Personalamt mit 1 Mio. €.

Im Einzelnen stellen sich die Veränderungen wie folgt dar:

Im Bereich der Steuern und Abgaben werden rd. 1,2 Mio. € Mehrerträge ausgewiesen, da die Ausgleichsleistung für den Wegfall des Wohngeldes im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe im Jahr 2017 höher ausgefallen ist, als geplant.

Die Zuweisungen und Zuschüsse liegen aufgrund einer Sonderauskehrung des Landschaftsverbandes Rheinland in 2017 rd. 18,4 Mio. € über dem Planansatz. Diese Mehrerträge wurden im Aufwand 1 zu 1 an die kreisangehörigen Gemeinden weitergeleitet, so dass sich im Saldo keine Auswirkung auf das Jahresergebnis ergibt.

Das Ergebnis der sonstigen Transfererträge, zu denen insbesondere die erstatteten Leistungen nach dem SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen zählen, liegt mit rd. 2,4 Mio. € über dem Planansatz. Maßgeblich hierbei ist der Ersatz von Leistungen außerhalb von Einrichtungen, der insgesamt Mehrerträge von rd. 2,6 Mio. € aufweist, dabei sind 2,4 Mio. € der ungeplanten Erträge Forderungen des Jobcenters zuzurechnen, denen aber nahezu identische Forderungsberichtigungen auf der Aufwandsseite gegenüberstehen.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte weisen Mehrerträge von rd. 1,0 Mio. € auf. Dabei schließen die Verwaltungsgebühren mit einem um 0,5 Mio. € höheren Ergebnis ab und bei den Benutzungsgebühren für die gebührenrechnenden Einrichtungen „Notarztversorgung“ und „Abfallentsorgung“ sind rd. 0,2 Mio. € Mehrerträge angefallen.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte fallen um rd. 1,2 Mio. € höher aus als geplant. Die Mehrerträge resultieren vor allem aus dem Verkauf von Altpapier.

Bei den Kostenerstattungen und -umlagen sind Mehrerträge von insgesamt rd. 3,3 Mio. € zu verzeichnen. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft steigt um 3,0 Mio. € auf insgesamt 44,1 Mio. €.

Im Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge ergeben sich Mehrerträge in Höhe von rd. 7,9 Mio. €. Nicht zahlungswirksame Mehrerträge in Höhe von rd. 7 Mio. € ergeben sich dabei aus der Auflösung nicht benötigter sonstiger Rückstellungen für Pensions- und Beihilferückstellungen (5 Mio. €; diese Erträge sind im Kontext mit den korrespondierenden Aufwendungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen zu betrachten), Urlaub/Überstunden (0,7 Mio. €; hierzu gibt es korrespondierende Aufwendungen bei den Sonstigen Rückstellungen) und Wertberichtigungen auf Forderungen (0,5 Mio. €; hierzu gibt es auch korrespondierende Aufwendungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen).

Das Ergebnis der Personalaufwendungen liegt mit einer Höhe von rund 4,5 Mio. € über dem Planansatz. Die Aufwendungen für Besoldung und Vergütung liegen mit rd. 1,5 Mio. € (-2,13%) unter den geplanten Ansätzen. Die Zuführungen zu Rückstellungen betreffen die Themen Pensionen, Beihilfen, Urlaub und Überstunden. Insgesamt beträgt der Zuführungsaufwand 12,8 Mio. €. Es ergibt sich ein Mehraufwand von rd. 5,7 Mio. € gegenüber dem Planansatz.

Im Bereich der Versorgungsaufwendungen sind Minderaufwendungen von etwa 0,5 Mio. € festzustellen. Die Abweichung entfällt nahezu vollständig auf die Ansatzunterschreitung bei der Zuführung zu Pensionsrückstellungen.

Der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen reduziert sich saldiert um rd. 3,4 Mio. €. Maßgeblich hierfür sind v.a. Minderaufwendungen bei der Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, bei der Unterhaltung des Anlagevermögens, bei der Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden, der Unterhaltung des beweglichen Vermögens, den sonstigen Sachleistungen, sowie bei dem besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwand. Dem gegenüber stehen Mehraufwendungen bei den sonstigen Dienstleistungen und bei den Erstattungen an Dritte.

Die bilanziellen Abschreibungen erhöhen sich um rd. 1,0 Mio. €. Da nunmehr auch bei verspäteter Aktivierung der Abschreibungsaufwand für die Vorjahre in einer Summe nachgeholt werden muss, ergeben sich Abweichungen zur Haushaltsplanung.

Die Transferaufwendungen weisen Mehraufwendungen in Höhe von rd. 6,5 Mio. € aus. Zwischen den verschiedenen Leistungen im Rahmen der Sozialtransferaufwendungen kam es zu Minderaufwendungen i.H.v. rd. 9,2 Mio. € und damit -9,65% des Ansatzes. Die wesentlichsten Minderaufwendungen bei den Sozialtransferaufwendungen betreffen folgende Bereiche:

- Produkt 05.01.01 „Eingliederungshilfe, Fürsorgestelle, Sprachheilfürsorge“ Minderaufwendungen rd. 1,2 Mio. €
- Produkt 05.02.01 „Leistungen zum Lebensunterhalt“ Minderaufwendungen bei den laufenden Leistungen rd. 1,7 Mio. €.
- Produkt 05.02.03 „Hilfe bei Pflegebedürftigkeit“ Minderaufwendungen 6,3 Mio. €.

- Produkt 05.02.05 „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ Minderaufwendungen von 0,3 Mio. €. Diesen Minderaufwendungen stehen entsprechende Mindererträge gegenüber.
- Produkt 05.03.01 „Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II“ refinanzierte Mehraufwendungen für Bildung und Teilhabe von 0,3 Mio. €.

Die allgemeinen Umlagen betreffen einzig die Umlage an den Landschaftsverband Rheinland, die in 2017 28,4 % des Gesamtvolumens des Kreishaushaltes ausmacht. Aufgrund der Reduzierung des Hebesatzes hatte der Kreis 8 Mio. € weniger an den LVR zu zahlen als geplant. Der eingesparte Betrag wurde an die kreisangehörigen Städte ausgezahlt. Der Kreis Mettmann hat in 2017 eine Sonderauskehrung des Landschaftsverbandes Rheinland erhalten und der Hebesatz für die Landschaftsumlage wurde im Rahmen eines Nachtragshaushaltes nochmals reduziert. Diese Verbesserungen hat der Kreis mit 26,1 Mio. € an die kreisangehörigen Städte weitergegeben.

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden Mehraufwendungen von rd. 5,5 Mio. € ausgewiesen. In allen Bereichen der sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind Abweichungen zu verzeichnen. U.a. die Wertveränderungen bei der Position Vermögen führen zu Mehraufwendungen i.H.v. 5,8 Mio. €.

2.5 Entwicklung im Haushaltsjahr 2018

Im Rahmen des Haushaltsplanes 2018 ist der Ergebnisplan mit Erträgen in Höhe von 586,9 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 597,2 Mio. € geplant worden. Dem negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 10,3 Mio. € steht ein positiver Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 0,55 Mio. € gegenüber, so dass der Haushalt im Plan fiktiv über eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 9,75 Mio. € ausgeglichen ist.

Bei einem Kreisumlagehebesatz von 31,61 % zahlen die kreisangehörigen Städte insgesamt 2,3 Mio. € weniger als im Vorjahr.

Im Finanzplan stehen Einzahlungen in Höhe von 585,4 Mio. € Auszahlungen in Höhe von 594,6 Mio. € gegenüber, so dass der Bestand der eigenen liquiden Finanzmittel planmäßig um 8,3 Mio. € verringert werden soll.

Im Jahresabschluss 2017 wurden im Ergebnisplan 3,6 Mio. € und im Finanzplan 21,1 Mio. € durch Ermächtigungsübertragung nach 2018 übernommen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 konnte eine deutliche Haushaltsverbesserung festgestellt werden. Der Jahresabschluss schließt mit einem Jahresüberschuss von 8,4 Mio. € ab. Ursächlich sind insbesondere die positiven Entwicklungen im Sozialbereich bei den Kosten der Unterkunft und der Hilfe zur Pflege sowie Verschiebungen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau. Auch im Personalbereich wurden weitere Einsparungen erzielt.

3. Haushaltsplan 2019

3.1. Ziele für die Planung 2019 - 2022

Nach § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten. Der Kreis Mettmann hat daher vor Aufstellung der Haushaltssatzung ein sechswöchiges Benehmensherstellungsverfahren durchzuführen. Grundlage für die Benehmensherstellung sind die gesetzlich geforderten Angaben des Kreises zu den Umlagegrundlagen sowie zum Betrag und zum Hebesatz der Kreisumlage. Der Kreis selbst ergänzt diese Angaben jedoch regelmäßig freiwillig um wesentliche Eckdaten zum Haushalt, wie z.B. Personal- u. Sozialaufwendungen, freiwillige Maßnahmen, Sonderumlagen, Abschreibungen und Investitionen sowie weitere wesentliche Maßnahmen im Haushaltsplanentwurf. Bereits im März 2018 hat der Kämmerer die Fachämter aufgefordert, ihre Ansätze für die Jahre 2019 bis 2022 bis Ende Mai 2018 mit Blick auf die Haushaltssituation einiger kreisangehöriger Städte sensibel zu kalkulieren und anzumelden. Hierbei haben sich die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Planaufstellung für den Haushalt 2019 nicht geändert.

Alle Fachämter wurden aufgefordert, die Ansätze wie im Vorjahr realistisch zu planen und dabei auch das OB und das WIE von Maßnahmen zu hinterfragen.

Nach Möglichkeit sollte der Vorjahresansatz hierbei nicht überschritten werden; eine Unterschreitung des Ansatzes war ausdrücklich gewünscht. Sofern sich begründete Ansatzserhöhungen nicht vermeiden ließen, waren diese jedoch nur in Abstimmung mit der Kämmerei und entsprechender Begründung möglich.

Mit dem Haushaltsplan 2019 ist es dem Kreis gelungen, eine solide Ansatzplanung für die kommenden Jahre in den einzelnen Produktbereichen und Produkten vorzulegen.

Der eigenverantwortliche Bedarf des Kreises an der Kreisumlage (368,8 Mio. €) lässt sich durch Abzug der Landschaftsumlage berechnen und beträgt 180,6 Mio. €. Dieser liegt somit 24,7 Mio. € unter dem Betrag des Vorjahres:

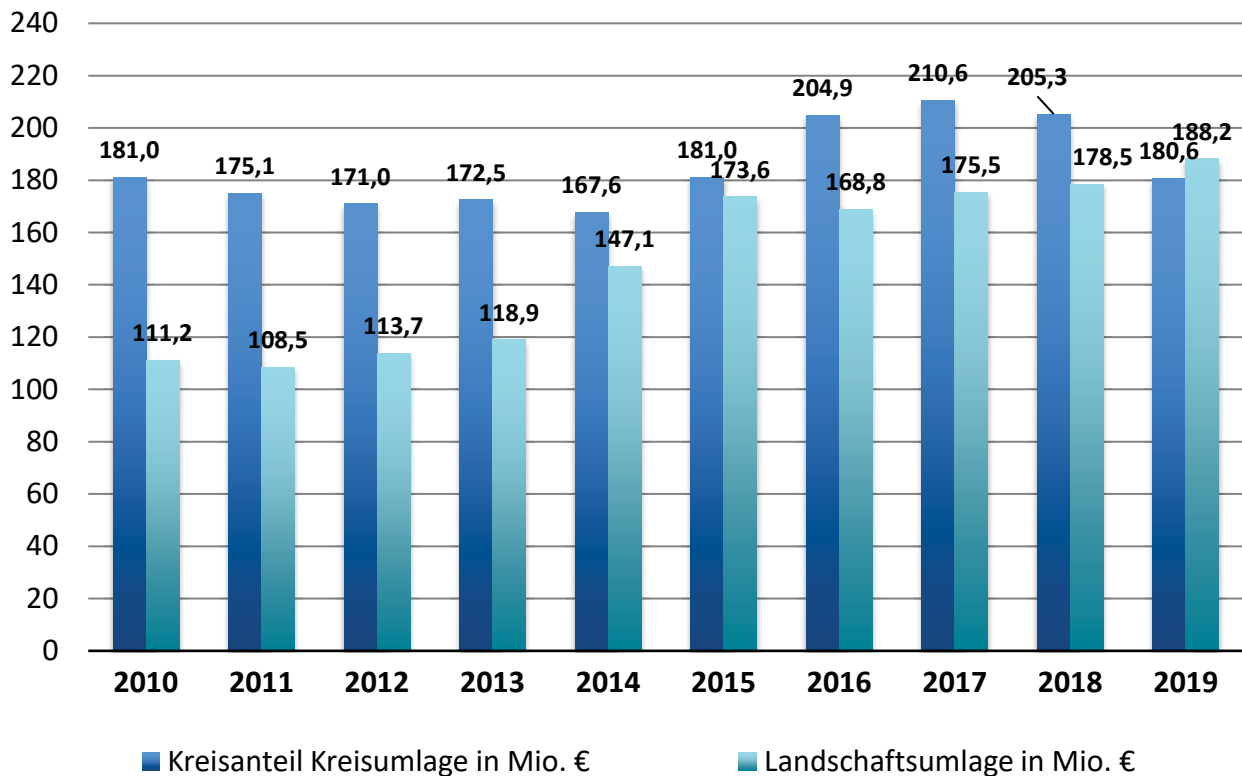


Abbildung: Darstellung des Kreisbedarfs an der Kreisumlage und des Anteils der Landschaftsumlage an der Kreisumlage

Die Reduzierung der Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf wenige Bereiche zurückzuführen:

- | | |
|--|----------------------|
| • Landschaftsumlagesteigerung | + 9,7 Mio. € |
| • Personal und Versorgungsaufwendungen | - 0,5 Mio. € |
| • Wegfall der einmaligen Einsparung im Personaletat 2018 | + 2,0 Mio. € |
| • abzgl. höhere Entnahme Ausgleichsrücklage | - 9,6 Mio. € |
| • Einsparungen Kreishaushalt | - 2,9 Mio. € |
| • Einführung Teikreisumlagen | <u>- 13,7 Mio. €</u> |
| Reduzierung Kreisumlage | - 15,0 Mio. € |

Die Fachbereiche haben ihre Ansätze für das Jahr 2019 äußerst restriktiv kalkuliert und somit konsequent die langfristigen, ergebnisorientierten Finanzziele des Kreises beachtet. Die geordnete Haushalts- und Finanzpolitik der Vorjahre wurde erfolgreich fortgesetzt:

- Ausgeglichener Haushalt
- Berücksichtigung der finanziellen Belastung der kreisangehörigen Städte
- Vermeidung einer Nettoneuverschuldung
- Erhalt des Eigenkapitals zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit
- Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit.

Durch den planmäßigen Verbrauch der Ausgleichsrücklage in 2019 und die derzeit geplanten investiven Maßnahmen werden die liquiden Mittel im Finanzplanungszeitraum auf 14,7 Mio. € zurückgeführt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass noch keine konkreten Baumaßnahmen für das Jahr 2022 vorliegen. Die Erfahrungen der Vorjahre zeigen, dass durchschnittlich ein weiteres Investitionsvolumen von 5 Mio. €/ Jahr realistisch ist. Ebenfalls berücksichtigt die Darstellung der Liquidität im Finanzplan keine gebundenen Mittel sowie mögliche Verbesserungen aus Jahresabschlüssen. In 2019 und 2020 plant der Kreis einen Abbau der Liquidität von 1,8 Mio. €. Es ist vorgesehen, alle geplanten Investitionen ohne Kreditaufnahmen zu finanzieren. Planmäßig ist das auch für den Finanzplanungszeitraum bis 2022 gewährleistet. Einzige Ausnahme bilden die Investitionen, die über das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ realisiert werden sollen.

3.2 Eckpunkte des Haushaltes 2019

- Umlagegrundlagen – Finanzausgleich

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 22.01.2019 über IT.NRW eine endgültige Modellrechnung zum GFG 2019 zur Verfügung gestellt.

Danach steigen die Umlagegrundlagen des Kreises von 1.214 Mio. € auf rd. 1.304 Mio. €. Die Steuerkraft der kreisangehörigen Städte steigt um 82,9 Mio. € von 1.167,3 Mio. € auf 1.250,2 Mio. €.

Sechs Städte gewinnen an Steuerkraft im Vergleich zum Vorjahr. Maßgeblich sind dabei die Steuerkraftzuwächse von Monheim a.Rh. (+ 73,7 Mio. €), Velbert (+ 7,9 Mio. €), Hilden (+ 5,6 Mio. €) und Haan (+5,5 Mio. €). Die Stadt Langenfeld verliert 7,3 Mio. € an Steuerkraft, die Stadt Wülfrath -3,4 Mio. € und Heiligenhaus -3,0 Mio. €.

Die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte erhöhen sich insgesamt um 7,2 Mio. € von 46,8 Mio. € auf 54,0 Mio. €. Fünf Städte erhalten Schlüsselzuweisungen: Velbert 29,3 Mio. €, Heiligenhaus 9,5 Mio. €, Mettmann 8,9 Mio. €, Wülfrath 3,4 Mio. € und Erkrath 2,8 Mio. €.

Auch 2019 ist der Kreis Mettmann abundant und erhält damit keinerlei allgemeine Ausgleichsmittel für seine auch vom Landesgesetzgeber vorgeschriebenen und übertragenen Aufgaben.

Der Landeshaushalt 2019, der den Rahmen für das GFG 2019 bildet, ist am 12.12.2018 verabschiedet worden.

- Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat bereits am 21.03.2018 das Verfahren zur Herstellung des Benehmens zur Feststellung der Landschaftsumlage für das Jahr 2019 eingeleitet.

Der LVR plante bei der Aufstellung seines Haushaltsentwurfes, eine Landschaftsumlage von 2.638,1 Mio. € und einen gegenüber dem Vorjahr konstanten Umlagesatz von 14,7% zu erheben. Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat der Landschaftsverband Rheinland seinen Hebesatz auf 14,43% für 2019 und 15,9% für 2020 ff. gesenkt.

Hierdurch konnte auch der Kreis Mettmann im Rahmen seiner Haushaltsberatungen die Ansätze für die Landschaftsumlage um 3,1 Mio. € gegenüber dem Stand der Haushalts-einbringung im Oktober reduzieren.

Für den Haushaltsplan 2019 hat der Kreis die Landschaftsumlage mit dem Hebesatz von 14,43% eingeplant. Die Umlage steigt danach um 9,7 Mio. € von 178,5 Mio. € auf 188,2 Mio. €.

- Kreisumlage

Da der Kreis aufgrund seiner guten Steuerkraft weiterhin keine allgemeinen Schlüsselzuweisungen vom Land erhält, ist der Haushaltsausgleich nur über die Kreisumlage möglich. Durch eigene oder direkt durch Dritte erbrachte Erträge wie Kostenerstattungen, Gebühren- und Finanzerträge können nur rd. 34 % des Haushaltsvolumens erwirtschaftet werden.

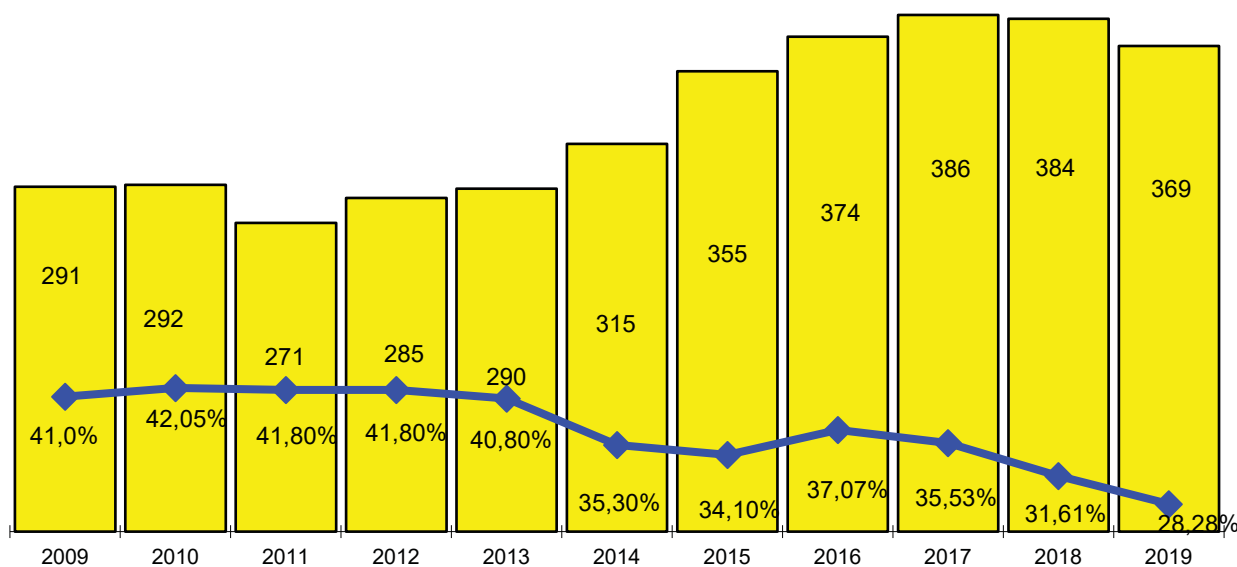
Der verbleibende Zuschussbedarf ist dabei zwangsläufig über die Kreisumlage abzudecken.

Im Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2019 hat der Kreis unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 19,3 Mio. € noch einen Gesamtzuschussbedarf im Ergebnisplan von 368,8 Mio. €. Gegenüber 2018 sinkt somit die Zahlungsverpflichtung der kreisangehörigen Städte um 15 Mio. €.

Auf der Basis der Umlagegrundlagen nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG 2019 ergibt sich rechnerisch ein historisch niedriger Kreisumlagehebesatz von 28,28 %-Punkten. Dies entspricht gegenüber 2018 einer Hebesatzsenkung um 3,33 %-Punkte.

Es werden acht Kommunen nominal bei der Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr entlastet, nur Haan und Monheim a.R. müssen höhere Beträge als im Vorjahr zahlen. Bei der Bemessung der Haushaltsansätze und der Höhe der Kreisumlage hat der Kreis Mettmann die konkret vorgetragenen Haushaltsdarstellungen der kreisangehörigen Städte angemessen abgewogen und berücksichtigt. Anhaltspunkte für eine Erdrückung der kreisangehörigen Städte durch die Kreisumlage sind nicht ersichtlich.

Entwicklung der Kreisumlage 2009 - 2019 in Mio. € Hebesatz in %



- Mehrbelastung Berufskollegs u. Sonderumlage Verkehrsverbund Rhein Ruhr

Die Mehrbelastung 2019 für die Berufskollegs beträgt 9,9 Mio. € und liegt damit 0,9 Mio. € über dem Satzungsbetrag von 2018 von 9,0 Mio. €.

Aus der Ist-Abrechnung für das Jahr 2017 besteht ein Rückerstattungsanspruch der Städte in Höhe von rd. 0,52 Mio. €, so dass die maßnahmenbezogene Jahresbelastung für 2019 bei 9,38 Mio. € liegt.

Für die konsumtive bauliche und betriebliche Unterhaltung (inkl. Reparaturen, Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektroarbeiten) der Berufskollegs sind insgesamt rd. 1,8 Mio. € vorgesehen. Für 2019 sind u.a. als größere Einzelmaßnahmen der Austausch der Beleuchtung in LED am Berufskolleg Hilden, die Sanierung von diversen WC-Anlagen und Duschen, die Neugestaltung der Pausenhalle am Berufskolleg Hilden und die Fortführung der energetischen Ertüchtigung der alten Sporthalle am BK Mettmann geplant.

Am BK Hilden soll in 2019 der Neubau eines Multifunktionsraumes für naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen / Vorträge sowie sonstige schulische Veranstaltungen fortgesetzt werden.

Hierbei handelt es sich um eine investive Maßnahme, die im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Optimierung des Berufskollegs geplant wurde. Ebenfalls weitergeführt wird die Erneuerung der raumluftechnischen Anlage in der Sporthalle Am Bandsbusch.

Die Sonderumlage Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) wird mit 12,5 Mio. € (2018 = 11,8 Mio. €) geplant.

Der Ansatz beinhaltet die Umlagen für den allgemeinen Verbundetat unter Berücksichtigung des KVGM-Ausgleichs für die Stadt Monheim a. R., die Betriebsleistungen des Busverkehr Rheinland GmbH und des Schienenpersonennahverkehrs sowie den Eigenaufwand der VRR AöR und des ZV VRR. Ebenfalls berücksichtigt werden die Beträge aus der Ergebnisrechnung des ZV VRR für das Jahr 2017. Die Planung erfolgte auf Basis bislang bekannter Veränderungen für 2019 ff. Systembedingt führt dies zu einer entsprechenden Erhöhung bei der VRR-Umlage.

Die KVGM mbH wird in 2019 die Finanzierung von 750.000 Buskilometern übernehmen und damit weiterhin einen Beitrag zur Entlastung der kreisangehörigen Städte leisten.

- Teilkreisumlagen für die einrichtungsscharfe Abrechnung der Förderschulen, Förderzentren und Kindergärten

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 16. November 2017 (1 K 8677/16) im Rahmen der Klage der Stadt Monheim a.R. auf Einführung von Teilkreisumlagen für die Förderschulen, die Förderzentren und die Kindergärten des Kreises Mettmann sowie die Nichtzulassung der entsprechenden Berufung des Kreises Mettmann durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 2019 (15 A 200/18) ist die Einführung von Teilkreisumlagen notwendig geworden.

In Folge des vorgenannten Urteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf muss der Kreis Mettmann die bereits verabschiedeten und genehmigten Haushaltssatzungen 2016, 2017 und 2018 sowie die verabschiedete aber noch nicht durch die Bezirksregierung genehmigte Haushaltssatzung 2019 anpassen.

Demnach stellen die vier Förderzentren sowie die drei Förderschulen für geistige Entwicklung und die vier Kindergärten des Kreises eigene Einrichtungen dar, die einzelnen Städten jeweils in besonders großem oder besonders geringem Maße zustatten kommen. Bisher wurden die zugehörigen Defizite dieser Einrichtungen über die allgemeine Kreisumlage abgerechnet. Zukünftig müssen 11 Einrichtungen in Form einer Teilkreisumlage über die Haushaltssatzung dargestellt und abgerechnet werden. Durch diese Umschichtung bleibt die Gesamtsumme der Aufwendungen und Erträge gleich, die jeweilige Zahllast der kreisangehörigen Gemeinden verändert sich aber.

Die Haushaltssatzungen 2016, 2017 und 2018 werden mit der Haushaltssatzung 2019 am 24.06.2019 in den Kreistag eingebracht und sollen am 08.07.2019 verabschiedet werden. Die finanzielle Umsetzung der aus den vier angepassten Satzungen resultierenden Auswirkungen auf die kreisangehörigen Städte erfolgt über den Haushalt 2019. Sowohl die Rückzahlung der entsprechenden Kreisumlagebeträge an die kreisangehörigen Städte als auch die Abforderung der Teilkreisumlagebeträge von den kreisangehörigen Städten wird in den Aufwendungen und Erträgen sowie Auszahlungen und Einzahlungen des Haushaltes 2019 berücksichtigt.

Diese Veränderung ist für den Kreishaushalt ergebnisneutral, bedeutet aber für die kreisangehörigen Gemeinden deutliche Verschiebungen der Zahllasten.

Insgesamt ist in den Jahren 2016 bis 2019 ein Volumen von 49,1 Mio. € betroffen. Die zurückzuzahlenden Kreisumlageanteile stellen sich wie folgt dar:

Kreisumlage	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erkrath	590.299	715.583	754.122	751.713	2.811.717
Haan	459.966	568.257	584.795	617.780	2.230.798
Heiligenhaus	317.723	389.980	416.098	418.592	1.542.394
Hilden	802.263	905.002	944.532	963.517	3.615.313
Langenfeld	1.033.192	1.138.990	1.361.588	1.227.728	4.761.498
Mettmann	453.612	562.067	588.167	591.362	2.195.208
Monheim	3.100.072	4.521.297	4.812.439	5.386.381	17.820.189
Ratingen	1.544.804	1.946.188	2.160.145	2.064.618	7.715.754
Velbert	1.081.092	1.334.600	1.401.233	1.401.162	5.218.087
Wülfrath	250.647	298.366	320.072	306.625	1.175.710
Gesamt	9.633.669	12.380.331	13.343.192	13.729.477	49.086.668

Anschließend werden diese 49,1 Mio. € einrichtungsscharf abgerechnet und auf die betroffenen Städte entsprechend der entsandten Schüler/ Kinder umgelegt:

Teilkreisumlage	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erkrath	693.062	1.116.104	1.104.377	1.087.267	4.000.809
Haan	269.852	480.222	392.528	416.083	1.558.685
Heiligenhaus	517.492	577.939	594.608	555.648	2.245.687
Hilden	1.145.977	1.576.168	1.543.017	1.684.640	5.949.802
Langenfeld	1.179.663	1.273.433	1.406.264	1.625.002	5.484.362
Mettmann	735.554	1.081.739	1.232.629	1.189.128	4.239.051
Monheim	1.170.839	1.274.006	1.523.122	1.669.937	5.637.904
Ratingen	1.423.317	2.044.626	2.204.433	2.106.895	7.779.272
Velbert	2.287.463	2.699.060	3.060.567	3.132.988	11.180.078
Wülfrath	210.449	257.034	281.647	261.889	1.011.018
Gesamt	9.633.669	12.380.331	13.343.192	13.729.477	49.086.668

Aus dieser Transaktion ergibt sich folgende Be-/Entlastung der kreisangehörigen Gemeinden:

Differenz	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erkrath	-102.763	-400.521	-350.254	-335.553	-1.189.092
Haan	190.114	88.035	192.267	201.697	672.113
Heiligenhaus	-199.769	-187.958	-178.510	-137.056	-703.293
Hilden	-343.714	-671.165	-598.485	-721.124	-2.334.489
Langenfeld	-146.472	-134.443	-44.676	-397.274	-722.864
Mettmann	-281.943	-519.672	-644.462	-597.767	-2.043.843
Monheim	1.929.233	3.247.291	3.289.317	3.716.443	12.182.285
Ratingen	121.487	-98.438	-44.289	-42.278	-63.518
Velbert	-1.206.371	-1.364.460	-1.659.334	-1.731.825	-5.961.991
Wülfrath	40.198	41.332	38.426	44.736	164.692
Gesamt	0	0	-0	0	0

3.3. Ergebnisplan

Das positive Ergebnis im Jahresabschluss 2017 (+19,3 Mio. €) wird der Ausgleichsrücklage vollständig zugeführt. Diese wird mit der Haushaltsplanung 2019 zur Entlastung der kreisangehörigen Städte und Reduzierung der Kreisumlage eingesetzt.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichsrücklage und der Finanzerträge sind im Ergebnisplan 2019 Erträge in Höhe von 628,5 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 647,8 Mio. € geplant:

in Mio. €	Ansatz	Ansatz	Abweichung absolut
	2018	2019	
ordentliche Erträge	586,9	628,0	41,1
ordentliche Aufwendungen	597,2	647,5	50,3
Ergebnis der lfd.	-10,3	-19,5	-9,2
Verwaltungstätigkeit			
Finanzergebnis	0,55	0,2	-0,35
Ordentliches Ergebnis	-9,75	-19,3	-9,55

Abbildung: Erträge und Aufwendungen

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die ordentlichen Erträge in 2019 um 41,1 Mio. €. Bereinigt um die nominal gesunkene Kreisumlage in Höhe von 15 Mio. € rechnet der Kreis in 2019 mit Mehrerträgen von rd. 56,1 Mio. €. Die hohe Abweichung resultiert im Wesentlichen aus der Einführung von Teilkreisumlagen für die einrichtungsscharfe Abrechnung der Förderzentren, Förderschulen und Kindergärten (+13,7 Mio. € für 2019) sowie die damit verbundene Abrechnung für die Jahre 2016 bis 2018 (+ 35,4 Mio. €).

Das Aufwandsvolumen steigt gegenüber 2018 in 2019 um 50,3 Mio. € oder 8,42 % an. Die Aufwandssteigerungen resultieren aus den gestiegenen Kosten bei der Landschaftsumlage (+9,7 Mio. €), der Sonderumlage VRR (0,7 Mio. €), erhöhten Brutto-Personalkosten und Versorgungsaufwendungen (+ 5,1 Mio. €), IT-Kooperation (+4,7 Mio. €) sowie sinkenden Sozialhilfeleistungen im Produktbereich 05 (- 8,4 Mio. €) sowie der Abrechnung der Teilkreisumlagen für die Jahre 2016 bis 2018 (+ 35,4 Mio. €).

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen wird im Folgenden näher dargestellt.

3.4 Entwicklung der Erträge

Die Erträge (ordentliche Erträge und Finanzerträge) für 2019 steigen gegenüber den Ansätzen 2018 um insgesamt 41,0 Mio. € bzw. 7 % an.

Zeile 1: „Steuern und ähnliche Abgaben“

Hier wird für 2019 eine Erhöhung von 1,6 Mio. € angenommen, die aus der Erstattung des Landes für die Wohngeldersparnis resultiert. Der Ansatz wurde auf Basis der Erstattungen für 2017 und 2018 zzgl. aktueller Entwicklungen kalkuliert.

Zeile 2: „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr in 2019 um 1,6 Mio. €.

Die Erträge aus der Mehrbelastung der Berufskollegs und der Sonderumlage VRR erhöhen sich insgesamt um 1,6 Mio. €. Die Erträge aus der Kreisumlage sinken um 15 Mio. €. Dem stehen die Erträge aus der Einführung von Teilkreisumlagen für die einrichtungsscharfe Abrechnung der Förderschulen, Förderzentren und Kindergärten gegenüber. Diese führen zu einem Mehrertrag in Höhe von 13,7 Mio. €.

Aus Zuweisungen und Zuschüssen erwartet der Kreis Mehrerträge von 1,2 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr.

Zeile 3: „sonstige Transfererträge“

Die Ansätze für die sonstigen Transfererträge reduzieren sich um 0,7 Mio. €. Die Reduzierung ist im Wesentlichen auf die Pläne der großen Koalition zurückzuführen, per Gesetzesänderung die Einkommensgrenzen von Unterhaltspflichtigen auf ein Jahreseinkommen i.H.v. 100.000 € zu erhöhen. Dies würde dazu führen, dass der Kreis nahezu keine Erstattungsansprüche mehr geltend machen könnte für die Kosten von Pflegebedürftigen innerhalb von Einrichtungen.

Zeile 4: „öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte erhöhen sich um 1,6 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr.

Die Verwaltungsgebühren steigen um 0,4 Mio. € auf insgesamt 8,7 Mio. € an. Insbesondere steigen die Erträge im Bereich des Straßenverkehrsamtes. Aufgrund der Fallzahlenentwicklung steigen die geplanten Erträge aus Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte.

Im Bereich der Abfallgebühren erhöhen sich die Erträge durch eine höhere Entnahme aus dem Sonderposten um 1,1 Mio. €.

Die sonstigen Gebühren erhöhen sich um 0,1 Mio.

Zeile 5: „Privatrechtliche Leistungsentgelte“

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten sinken von 7,9 Mio. € im Vorjahr auf aktuell 6,7 Mio. €.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich in erster Linie um die Erlöse aus dem Altpapierverkauf sowie um Mieterträge.

Ausgehend von einer Altpapiermenge in 2019 von rd. 36.000 t und einem kommunalen Mengenanteil von ca. 70 % ergeben sich für den Kreis bei einem erwarteten durchschnittlichen Erlös von 105,00 €/t Erträge aus der Altpapiervermarktung in Höhe von 2,5 Mio. € für Altpapier aus privaten Haushalten und 132.300 € für gewerbliches Altpapier. Im Vergleich zum Vorjahr sinkt der Erlös um 1,2 Mio. €.

Die Liegenschaften des Kreises sind vollständig langfristig vermietet. Die Ansätze bei den Mieterträgen steigen um 0,1 Mio. € auf insgesamt rd. 3,3 Mio. € an.

Zeile 6: „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“

Die Ansätze für Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 32,0 Mio. € erhöht.

Für die einrichtungsscharfe Abrechnung der Förderzentren, Förderschulen und Kindergärten über Teilkreisumlagen, erstatten die Städte dem Kreis für die Jahre 2016 bis 2018 insgesamt rd. 35,4 Mio. €. Der Kreis wird analog die gezahlten Kreisumlagebeträge der Jahre 2016 bis 2018 ebenfalls an die Städte erstatten (s. Zeile 13).

Aufgrund der Ansatzreduzierung bei den Kosten der Unterkunft reduziert sich auch die entsprechende Erstattung aus der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II). Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Regelung für die Erstattung der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen wurde für den Haushaltsplan 2019 die Annahme getroffen, dass die Bundesbeteiligung für Flucht/Asyl ab 01.01.2019 entfällt. Insgesamt reduziert sich der Ansatz um 5,4 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes gefordert, dass die Grenze für die Bundesauftragsverwaltung von 50% auf 75% angehoben werden soll. Hierdurch wären die Kreise auch zukünftig bei den steigenden Kosten der Unterkunft unmittelbar durch den Bund entlastet worden. Dieses Vorgehen hat im Bundesrat jedoch keine Mehrheit gefunden. Die Schwelle zur Bundesauftragsverwaltung soll von 49% auf 49,9% angehoben werden. Um eine Bundesauftragsverwaltung in 2019 zu vermeiden, soll die KdU-Beteiligung des Bundes um 1 Mrd. Euro reduziert und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 1 Mrd. Euro erhöht werden.

Für den Kreis Mettmann bedeutet diese Regelung, dass zwar die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft mit 6,7% durch den Bund finanziert werden, allerdings sinkt auch die Beteiligung gem. § 46 Abs. 7 SGB II für 2019 von bisher 10,2% auf 3,3%. Insgesamt verringert sich durch diese Regelung die Bundesbeteiligung um 0,2% Punkte.

Die Bundeserstattungen für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII innerhalb und außerhalb von Einrichtungen steigen um 1,1 Mio. €. Aufgrund der demographischen Entwicklung, zuneh-

mend unterbrochener Erwerbsbiographien und Veränderungen in den vorgelagerten Sozialversicherungssystemen bleibt die Zahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger weiterhin auf hohem Niveau.

Die Erstattungen des Jobcenters für das kommunale Personal reduzieren sich um 0,3 Mio. €. Im Gegenzug dazu reduziert sich auch der Personalaufwand entsprechend, da befristet beschäftigtes Personal auf Planstellen des Bundes im Jobcenter wechseln kann.

Mit Wirksamwerden des Beitritts des Kreises Mettmann zum KRZN werden durch das KRZN die Kosten für die Abschreibungen von Investitionsgütern sowie die Kosten für die Nutzung von Gebäuden erstattet. Hierdurch entstehen dem Kreis Mehrerträge in Höhe von 1 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr.

Die Erträge aus Sachkostenerstattungen reduzieren sich um 0,75 Mio. €, da im Vorjahr noch eine Erstattung der ka. Städte für die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann eingeplant war. Da zu diesem Thema keine Einigkeit mit allen zehn Städten erreicht werden konnte, wurde die Vereinbarung zur Rattenbekämpfung gekündigt.

Zeile 7: „sonstige ordentliche Erträge“

Der Ansatz der sonstigen ordentlichen Erträgen wurde ggü. dem VJ (9,4 Mio. €) um 6,1 Mio. € auf 15,5 Mio. € erhöht.

Zu den sonstigen ordentlichen Erträgen zählen im Wesentlichen die Bußgelder und Verwarnungsgelder. Insgesamt sinken diese um 0,5 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr. Die Ansatzminderung ist auf die rückläufigen Fallzahlen im Bereich der polizeilichen Ordnungswidrigkeitsverfahren zurück zu führen.

Erstmalig mit dem Haushaltsplan 2019 werden die Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen für Beschäftigte in dieser Zeile i.H.v. 3,6 Mio. € eingeplant. Hierbei handelt es sich um eine Darstellungskorrektur ohne Auswirkung auf das Ergebnis - Bis 2018 wurden die Pensionsrückstellungen netto in Zeile 11 geplant.

Ebenfalls im Bereich der Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen kommt ein Sondereffekt durch den Beitritt des Kreises Mettmann zum Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) zum tragen. Es können einmalig für 2019 rd. 3 Mio. € gebildete Pensions- und Beihilferückstellung aufgelöst werden, da ein Übergang von Beamten und Beamtinnen zum KRZN erfolgt.

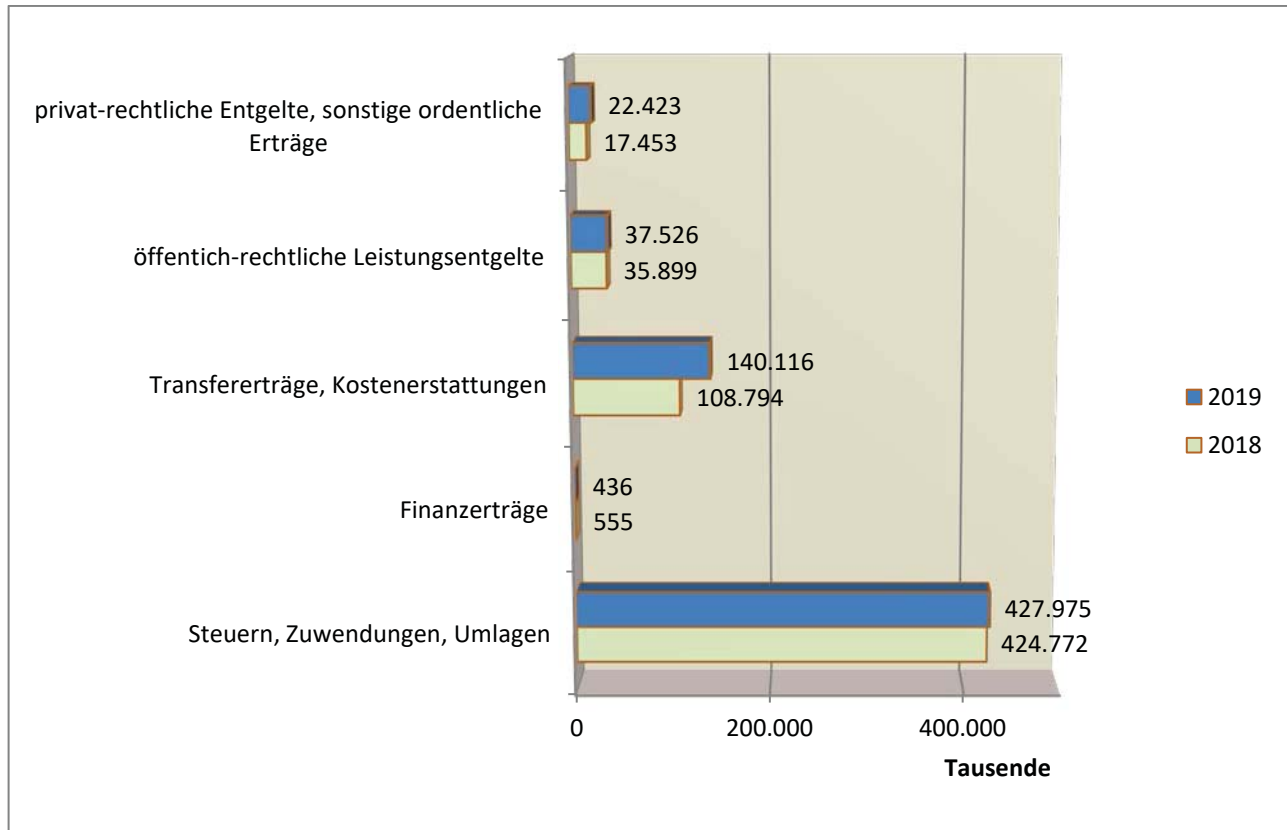
Zeile 19: „Finanzerträge“

Die Finanzerträge sinken in 2019 um 0,1 Mio. €.

Im Wesentlichen hängt die Reduzierung mit der avisierten Dividende der RWE AG zusammen. RWE hat angekündigt 0,70 € pro Aktie in 2019 für 2018 auszuschütten. Im Vorjahr lag die Dividende inkl. Sonderdividende insgesamt bei 1,50 € pro Aktie.

Der Kreis hat bei seiner Haushaltsplanung alle Erträge in maximal generierbarer Höhe und auch unter Abwägung evtl. Unsicherheiten und Risiken geplant, um insbesondere dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den kreisangehörigen Städten gerecht zu werden.

Veränderung der Erträge 2019 zu 2018 in T€



3.5 Entwicklung der Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen steigen in 2019 um 50,3 Mio. € oder 8,42 % an.

Zeile 11 und 12: „Personal- und Versorgungsaufwendungen“

Bereits seit dem Jahr 2010 wird beim Kreis Mettmann die Systematik der Personalkostenbudgetierung angewandt, um einen bewussten Umgang mit den finanziellen Auswirkungen von Personalentscheidungen zu schaffen und gezielte Steuerungsmaßnahmen zu entwickeln. Im Rahmen von jährlichen Ansatzfortschreibungen wurden seither immer nur dann Erhöhungen vorgenommen, wenn Sie unvermeidbar waren. Beispielhaft hierfür sind Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie Aufgabenzuwächse.

Ausgangslage und Fortschreibung des Budgets 2019

Durch den Kreistag wurde am 18.12.2017 ein Netto-Personalkostenbudget i.H.v. 79,667 Mio. € beschlossen, von dem für das Jahr 2018 durch einmalige Einspareffekte nur 77,632 Mio. € veranschlagt wurden.

Für die Fortschreibung dieses Ausgangsbudgets im Haushaltsplan 2019 zu einem Gesamtwert i.H.v. 77,12 Mio. € sind diverse Sachverhalte maßgeblich:

Die einmaligen Einspareffekte aus der Planung 2018 entfallen für die Haushaltsplanaufstellung 2019, so dass sich allein dadurch ein Anstieg der Planansätze um 2,035 Mio. € ergibt.

Hinzu kommen die Auswirkungen der Tarif- und Besoldungserhöhung (+ 1,438 Mio. €), ein Ansatz für Beförderungen und Höhergruppierungen (+ 0,150 Mio. €) sowie die Erhöhung der laufenden Beihilfeaufwendungen (+ 0,300 Mio. €). Darüber hinaus ist die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen um 0,686 Mio. € zu erhöhen.

Weiterhin ist eine Stellenplanerweiterung geplant, die im Jahr 2019 zu Mehraufwendungen i.H.v. 1,428 Mio. € führt, denen Personalerträge i.H.v. 0,514 Mio. € gegenüberstehen. Die Netto-Belastung beträgt daher 0,914 Mio. €.

In Abzug gebracht werden dagegen zum einen die Minderung der Umlage zur ges. Unfallversicherung (- 0,037 Mio. €) sowie die Reduzierung des Zuführungsbedarfes zu den Urlaubs- und Überstundenrückstellungen (- 0,110 Mio. €). Zum anderen ergibt sich durch den Beitritt zum Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) eine dauerhafte Reduzierung im Personalbudget i.H.v. 3,727 Mio. € sowie eine einmalige Einsparung i.H.v. 1,721 Mio. €. Darüber hinaus hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 17.12.2018 eine Budgetreduzierung um weitere 0,5 Mio. € für das Jahr 2019 beschlossen.

Nach Berücksichtigung aller genannten Positionen ergibt sich für das Jahr 2019 ein Netto-Personalkostenansatz im Haushaltsplan i.H.v. 77,12 Mio. €.

Da in diesem Personalkostenansatz wiederum einmalige Einspareffekte (verzögerte Umsetzung der Stellenplanerweiterungen 2019, einmalige Auswirkung im Zusammenhang mit dem Beitritt zum KRZN, Einsparbeitrag des Kreistages) berücksichtigt sind, ergibt sich ein neues Sockelbudget für künftige Planungen i.H.v. 80,584 Mio. €.

Im Rahmen der Änderung des Haushaltsplanes wurde noch eine aufwandsneutrale Veränderung im Stellenplan angekündigt, die parallel zum Haushalt im Kreistag am 24.06.2019 eingebracht wird.

Im Kern wird dem Kreistag vorgeschlagen, ab dem 01.01.2020 ein fünftes Dezernat mit einer weiteren B2-Stelle einzurichten.

Zeile 13: „Sach- und Dienstleistungen“

Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen erhöht sich der Aufwand (90,3 Mio. €) um 34,7 Mio. € ggü. dem Vorjahresniveau (55,6 Mio. €).

Die Erhöhung liegt in der Rückabrechnung der gezahlten Kreisumlagebeträge der Jahre 2016 bis 2018 begründet, die im Rahmen der Teilkreisumlageabrechnung erforderlich ist (s. Zeile 6).

Ansonsten ist die Zeile 13 durch eine Vielzahl sich teilweise kompensierender Abweichungen zum Vorjahr gekennzeichnet. Beispielfhaft seien hier nachfolgende Abweichungen für die Aufwandssteigerung angeführt:

Im Bereich des Amtes für Hoch- und Tiefbau werden die Ansätze insgesamt um 0,26 Mio. € erhöht. Innerhalb dieser Gesamtentwicklung wird der Ansatz im Bereich der baulichen Unterhaltung, Heizung, Lüftung, Sanitär und Erstattung an private Unternehmen um 0,39 Mio. € reduziert werden. Im Jahr 2018 mussten entsprechende Mittel für die Interimsunterbringung der Kreisleitstelle und Verwaltungseinheiten auf dem Hüls eingeplant werden. Mehraufwendungen entstehen bei den Ansätzen für die Umsetzung des Masterplan Nanderthal sowie im Bereich der Elektroarbeiten, da u.a. alle Gebäude mit elektronischen Schließanlagen ausgerüstet werden sollen.

Die Aufwendungen für den schulischen Bereich steigen um 0,62 Mio. € aufgrund der Neuorganisation und Ausweitung der Ferienbetreuung in den OGATA an den Förderzentren.

Die Aufwendungen im Gesundheitsamt sinken im Vergleich zum Vorjahr um 0,75 Mio. €, da die Aufwendungen für die kreisweite Rattenbekämpfung aufgrund der Kündigung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Städten und dem Kreis Mettmann ab 2019 entfallen.

Zeile 14: „Bilanzielle Abschreibungen“

Die bilanziellen Abschreibungen für das investive Vermögen des Kreises werden mit rd. 8,1 Mio. € geplant und steigen somit gegenüber 2018 um 0,3 Mio. €. Die Anschaffung von verschiedenen Lizenzen, wie z.B. MS Office 2016 sowie die Aktivierung eines Regenklärbeckens im Zusammenhang mit der K 18 und eine Aufzugsanlage am BK Velbert führen u.a. zu den erhöhten Abschreibungen.

Den Abschreibungen stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Sachanlagevermögen von 1,7 Mio. € gegenüber. Der Ansatz bleibt auf Vorjahresniveau.

Zeile 15: „Transferaufwendungen“

Die Ansätze bei den Transferaufwendungen steigen insgesamt um rund 16,54 Mio. € (+ 5,3 %) auf 328,1 Mio. € für 2019 an.

Größte Position mit 188,2 Mio. € ist die Landschaftsumlage, die auf Basis der Umlagegrundlagen nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2019 und unter Berücksichtigung eines Hebesatzes von 14,43 % P. alleine um 9,7 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr ansteigt.

45,8 Mio. € hat der Kreis für laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) sowie nach dem 3. Kapitel des SGB XII außerhalb von Einrichtungen im Jahr 2019 eingeplant. Die Kosten des 4. Kapitels werden vom Bund refinanziert und sind in Zeile 6 dargestellt.

Der Ansatz für Pflegewohngeld und Pflegewohngeld als Darlehen wurde aufgrund aktueller Fallzahlen und Ist-Entwicklungen um 1,4 Mio. € gesenkt. Insgesamt werden 15,5 Mio. € für 2019 eingeplant.

Der Ansatz beinhaltet die Umlage für den Zweckverband VRR unter Berücksichtigung des KVGM-Ausgleichs für die Stadt Monheim a. R., die Betriebsleistungen des Busverkehr Rheinland GmbH und des Schienenpersonennahverkehrs sowie den Eigenaufwand der VRR AöR und des ZV VRR. Diese beträgt in 2019 12,6 Mio. € und steigt damit um 0,8 Mio. €.

Die Transferaufwendungen enthalten darüber hinaus wesentliche soziale Leistungen, wie z.B. die Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe, Krankenhilfe sowie diverse Zuschüsse an Träger sozialer Einrichtungen, Vereine und Verbände. Insgesamt ergeben sich hier Ansatzreduzierungen von rd. 2,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.

Insbesondere im Bereich der Hilfe zur Pflege konnte für das Haushaltsjahr 2019 durch die Übernahme von Aufwendungen durch den LVR eine deutliche Senkung des Aufwandes eingeplant werden.

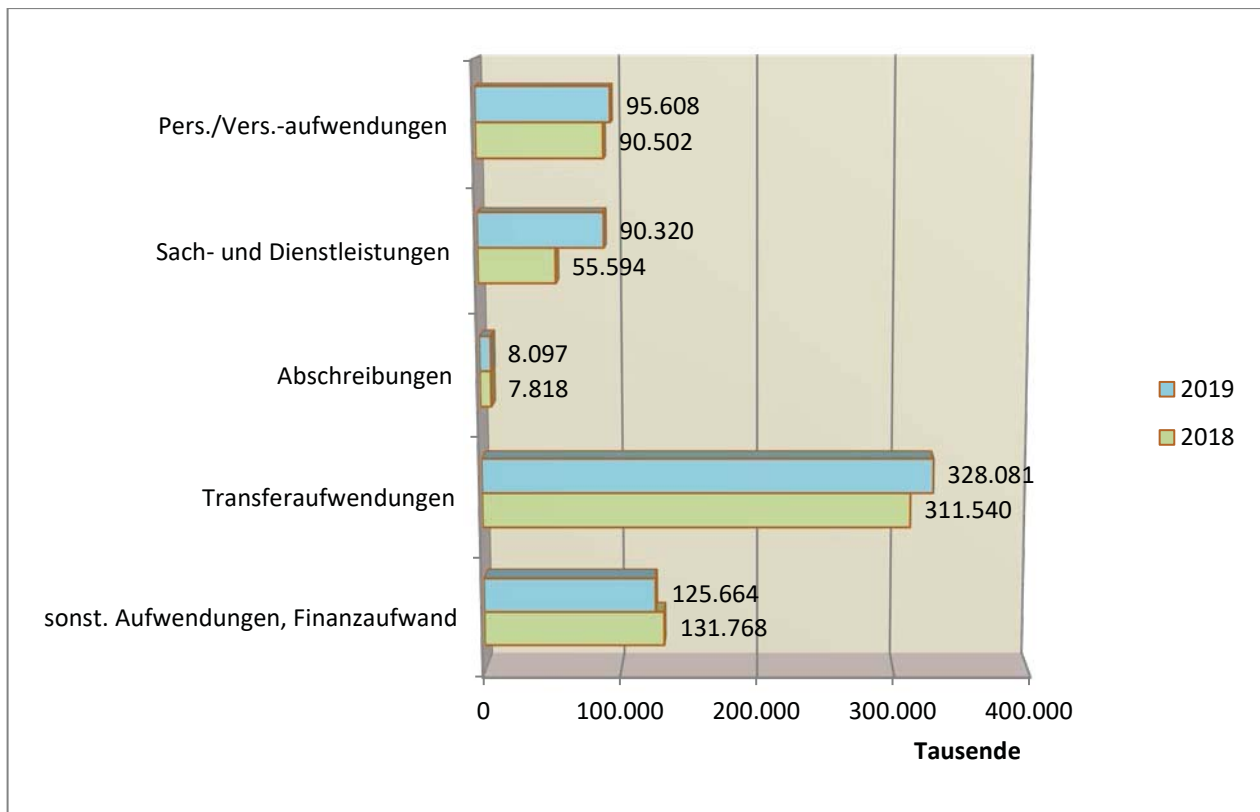
Zeile 16: „sonstige ordentliche Aufwendungen“

Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gehören neben den Geschäftsaufwendungen auch die Leistungen nach dem SGB II. Sie sinken um 6,4 Mio. € für 2019 auf insgesamt 125,4 Mio. €.

Der Gesamtaufwand für die kommunalen SGB II-Leistungen beträgt rd. 104,9 Mio. € im Jahr 2019. Davon entfallen auf Zahlungen für Unterkunft und Heizung insgesamt rd. 101,2 Mio. €. Der Ansatz sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 6,1 Mio. €, da von einer Stagnation bei den Regelbedarfsgemeinschaften ausgegangen wird, während die Bedarfsgemeinschaften aus dem Bereich Flucht/ Asyl leicht ansteigen. Aufgrund der Ergebnisse 2017 sowie der aktuellen Entwicklung in 2018 konnten die Ansätze für 2019 entsprechend nach unten korrigiert werden.

Die übrigen in der Position der sonstigen ordentlichen Aufwendungen enthaltenen Aufwendungen, wie z.B. IT-Dienstleistungen, Vergütung an Sachverständige, Dienstkleidung etc. sinken insgesamt bei den übrigen Positionen um rd. 0,3 Mio. €.

Veränderung der Aufwendungen 2019 zu 2018 in T €



3.6 Finanzplan

Den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019 in Höhe von 613,3 Mio. € stehen Auszahlungen in Höhe von 630,2 Mio. € gegenüber. Durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage verschlechtert sich der Cash-Flow im Vergleich zum Vorjahr, da die Kreisumlageeinzahlungen entsprechend niedriger ausfallen.

in Mio. €	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Abweichung absolut
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	580,3	613,3	+ 33,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	580,9	630,2	+ 49,3
Cashflow lfd. Verwal- tungstätigkeit	- 0,6	- 16,9	- 16,3
investive Einzahlungen	5,1	38,6	+ 33,5
investive Auszahlun- gen	13,7	22,9	+ 9,2
Saldo aus Investiti- onstätigkeit	- 8,6	15,7	+ 24,3
Bestandsänderung ei- gene Finanzmittel	- 8,2	- 0,3	+ 7,9
Anfangsbestand Fi- nanzmittel	11,2	3,0	- 8,2
Liquide Mittel	3,0	2,7	- 0,3

Abbildung: Einzahlungen und Auszahlungen

Der Kreis plant in 2019 die Umsetzung von Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von rd. 23,0 Mio. €.

Für die Umsetzung von Baumaßnahmen sind insgesamt 13,5 Mio. € eingeplant. Hierbei sind für den Bau der Kreisleitstelle an der Willetstraße in Mettmann für 2019 bereits 7,3 Mio. € inkl. Einrichtung vorgesehen. Der Kreis baut eine auf zehn kreisangehörige Städte ausgelegte Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie Räume für die Abteilung Bevölkerungsschutz und die Feuerwehreinsetzung. Darüber hinaus werden überörtliche Einrichtungen für den Brandschutz (Übungshalle inkl. Übungsräumen und Übungsturm), eine Brandsimulationsanlage und eine Atemschutzübungsstrecke errichtet. Die Polizeileitstelle soll ebenfalls integriert werden.

Des Weiteren sind Mittel für die Fortführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Masterplan Neandertal in Höhe von 1,5 Mio. €, für den Bau des Neandertalhofes inkl. Wisentstall 0,4 Mio. € sowie diverse Baumaßnahmen im Bereich der Kreisstraßen mit einem Gesamtvolumen von 2,3 Mio. eingeplant.

Für den EDV-Bereich ist der Erwerb von beweglichen Anlagevermögen in Höhe von

2,3 Mio. € geplant, u.a. für die Beschaffung von Hard- und Software für die Kreisverwaltung und die Schulen im Rahmen der Medienentwicklungsplanung.

Aufgrund der inzwischen beschlossenen IT-Kooperation mit dem Rechenzentrum ab dem Jahr 2019 wurden die Ansätze für die IT-Ausstattung und Anschaffung von Geräten im Rahmen der Haushaltsplanberatungen angepasst. Ersatzbeschaffungen und Investitionen für Rechenzentren und Fachanwerdungen werden zukünftig durch das KRZN durchgeführt und finanziert. Beim Kreis verbleiben lediglich die Investitionskosten für die im Kreis verbleibende und betriebene Telekommunikations- und Netzinfrastruktur sowie die PC-Hardware und Software für die Verwaltung und die Schulen.

Den investiven Auszahlungen stehen investive Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen und die Veräußerung von Sachanlagen sowie sonstigen Investitions-einzahlungen in Höhe von 5,5 Mio. € in 2019 gegenüber. Aus der Veräußerung von Finanzanlagen werden planerisch 33 Mio. € in 2019 zur Erhöhung der liquiden Mittel eingeplant. Der Kreis Mettmann hatte in 2017 zur Vermeidung von negativen Zinsen insgesamt 53 Mio. € seiner liquiden Mittel in Festgeldanlagen angelegt. Kassenkredite können hingegen zinsfrei aufgenommen werden.

Der positive Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt somit 15,7 Mio. €.

Entsprechend dem Beschluss des Kreistages kann für zukünftige Pensionszahlungen jährlich in Abhängigkeit von der Kassenlage eine Vorsorge getroffen werden. Die entsprechende Finanzanlage (Pensionsfonds) dient durch die erwirtschafteten Zinsen der Sicherstellung der Liquidität, wenn Mitte der 30-iger Jahre vermehrte Auszahlungen für Pensionen zu leisten sind. Gemäß Finanzplan 2019 sind 3,0 Mio. € für den Erwerb der Finanzanlagen vorgesehen.

Der Kreis Mettmann nimmt an dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ teil. Insbesondere sollen aus den Fördermitteln Digitalisierungsmaßnahmen an den Schulen umgesetzt werden. Die entsprechenden Einzahlungen aus den Fördermitteln werden auch ohne Zins- und ohne Rückzahlungsverpflichtung als Aufnahme von Krediten im Finanzplan dargestellt.

4. Ausblick auf die mittelfristige Finanzplanung 2020 - 2022

Für die Ergebnisplanungsjahre 2020 bis 2022 sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausgeglichene Haushalte geplant.

Auf Basis der Umlagegrundlagen aus der endgültigen Modellrechnung zum GFG 2019 wurde die Landschaftsumlage und daraus folgend auch die Kreisumlage für die kommenden Jahre fortgeschrieben. Die Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten wurden nicht berücksichtigt, da die kreisangehörigen Städte, insbesondere die Stadt Monheim am Rhein in ihrer Stellungnahme zum Benehmensverfahren vor Gewerbesteuerverlusten in den kommenden Jahren gewarnt haben.

U.a. mit Blick auf die Auswirkungen des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz plant der LVR für die Jahre ab 2020 exorbitante Steigerungen ein; von aktuell 14,43%-Pkt.

auf 15,9 %-Pkt. Dieser Unterschied von 1,43 %-Pkt bedeutet alleine eine Steigerung der Landschaftsumlage von rd. 19 Mio. €.

In den kommenden Jahren steht planerisch keine Ausgleichsrücklage zur Entlastung der Kreisumlage zur Verfügung. Nicht absehbare positive Jahresabschlüsse können jedoch dazu führen, dass wieder eine Ausgleichsrücklage gebildet wird, die zur Senkung der Kreisumlage eingesetzt werden kann.

Zur Unterstützung und weiteren Entlastung der kreisangehörigen Städte wird auch in der Zukunft die Haushaltskonsolidierung als ständige Aufgabe angesehen und fortgesetzt. Die Finanzstrukturkommission wird ihre Arbeit auch für die kommenden Haushalte fortsetzen und Einsparmöglichkeiten verifizieren. Die nicht disponiblen Aufwandspositionen wie z.B. die Personalkosten, die Versorgungsaufwendungen, die Sozialleistungen etc. werden jedoch zwangsläufig auch in der mittleren Finanzplanung zu Aufwandssteigerungen führen, die nicht durch Einsparmaßnahmen im eigenen Haus vollständig kompensiert werden können.

Die mittelfristige Ergebnisplanung enthält folgende Entwicklung für die Kreisumlage, basierend auf den Steigerungsquoten aus den Orientierungsdaten:

	2019	2020	2021	2022
Kreisumlage	368.811.200	410.466.550	417.304.350	417.931.400
Umlagegrundlagen	1.304.141.473	1.304.141.473	1.304.141.473	1.304.141.473
Hebesatz	28,28%	31,47%	32,00%	32,05%

Die Steigerung der Kreisumlage von 2019 zu 2020 in Höhe von 41,7 Mio. € lässt sich nahezu vollständig auf die erhöhte Landschaftsumlage und den planerischen Wegfall der Ausgleichsrücklage, die im Jahr 2018 die Kreisumlage um 19,3 Mio. € reduziert, zurückführen.

Der Kreis beabsichtigt, die vierteljährliche Abforderung der Kreisumlage auch für 2019 beizubehalten.

5. Haushaltsrisiken

Steuerkraftentwicklung

Auch in diesem Jahr ist die Entwicklung der Steuerkraft in Monheim am Rhein weiterhin dominant für die Gesamtentwicklung der Umlagegrundlagen im Kreis Mettmann. Die Dominanz der Monheimer Steuerkraft birgt jedoch Gefahren. Sollten hier zukünftig Gewerbesteuererinnahmen ausfallen, ist nicht ersichtlich, dass dies durch die anderen neun kreisangehörigen Städte auch nur annähernd kompensiert werden könnte.

Haushaltsausführungsverfügung

1. Die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und dieser Verfügung sind hinsichtlich der Planung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln strikt zu beachten. Insbesondere sind die bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung geltenden Bestimmungen des § 82 GO einzuhalten.
2. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO dürfen grundsätzlich nur Aufwendungen/Auszahlungen geleistet werden, zu denen der Kreis rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; insbesondere dürfen Investitionen aus dem Vorjahr fortgesetzt werden.
Soweit ein Auftragswert von mindestens 5.000 € erreicht wird, ist vor Auftragserteilung bzw. bereits vor Herausgabe der Ausschreibung/Einleitung des Ausschreibungsverfahrens oder vor Herausgabe einer Preis-anfrage im Rahmen der Freihändigen Vergabe die Zustimmung des Dezernenten und der Kämmerei einzuholen.
3. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.
Für Personal-, Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen / Rückstellungen für Personal- und Versorgung / Abschreibungen und Verkaufsverluste / sonstige Querschnittsaufgaben beim Amt 10 bzw. sonstige Querschnittsaufgaben beim Amt 20 werden - inkl. der jeweils zugehörigen Erträge fachamtsübergreifende Budgets gebildet. Diese Mittel dürfen nur nach Abstimmung mit der Kämmerei zur Deckung anderer Aufwendungen eines Fachamtes eingesetzt werden.
Darüber hinaus wird jedem Fachamt ein Amtsbudget auf der Basis der vom Fachamt bewirtschafteten Sachkonten zugeordnet.
Die Ein- und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls in einzelnen Fachamtsbudgets zusammengefasst.
4. Der Kreis macht von der gesetzlichen Möglichkeit nach § 13 GemHVO Gebrauch und erklärt die Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung im investiven Bereich insgesamt zu Verpflichtungsermächtigungen.
5. Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die entsprechenden Aufwandsermächtigungen. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen aus Investitionen. Entsprechend gedeckte Mehraufwendungen / -auszahlungen stellen keine überplanmäßigen Mittel dar.
6. In den Gebührenhaushalten ist für die Berechnung der Gebühren die Nutzungsdauer neu angeschaffter Anlagegüter an die allgemeine Nutzungsdauer nach NKF anzupassen.
7. Nicht verbrauchte Ermächtigungen sollen ins Folgejahr übertragen werden, wenn die ursprünglich geplante Maßnahme nicht rechtzeitig im Planjahr durchgeführt werden konnte, die Durchführung im Folgejahr erfolgen soll und hierfür keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigungsübertragungen sind unter Angabe der

Maßnahme bei der Kämmerei zu beantragen; mit dem Kämmerer abzustimmen und dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen. Für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigte Ermächtigungsübertragungen dürfen nicht für andere Maßnahmen verwandt werden.

8. Um den Stand der Haushaltswirtschaft und das voraussichtliche Rechnungsergebnis beurteilen und einschätzen zu können, ist jeweils zum 31.3., 30.6. und 30.09. eines Jahres die finanzielle Entwicklung der einzelnen Produkte im Rahmen des Finanzcontrollings darzustellen. Hierzu sind von den Fachämtern die entsprechenden Hochrechnungen sowie evtl. erforderliche Erläuterungen zeitnah zu den Stichtagen zu erfassen.
9. Soweit die Entwicklung der Haushaltswirtschaft oder der Liquidität es erfordern, kann der Kämmerer jederzeit entsprechende Maßnahmen zur Stützung des Haushaltes ergreifen.

Zu beachtende Planungs- und Bewirtschaftungshinweise

1. Bei pflichtigen Aufgaben sind alle Möglichkeiten einer Kostenreduzierung auszuschöpfen und gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstige Weise zu erfüllen. Hinsichtlich Art, Umfang und Standard der Aufgabenwahrnehmung sowie bei der Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu berücksichtigen.
2. Die freiwilligen Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie Ermessensleistungen des Kreises sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Neue Leistungsverpflichtungen sind unzulässig, hierzu gehören auch Erstattungen oder Zuschüsse etc.
3. Die Verbuchung interner Leistungsbeziehungen wird, solange eine Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht eingeführt wurde, auf die Betriebe gewerblicher Art, die Gebühren rechnenden Einrichtungen, das Amt für Informationstechnologie (Produkt 01.16.01), das Amt für Menschen mit Behinderung (Produkt 05.04.09), Sozialamt (Produkt 06.02.01) und das Liegenschaftsamt (Produkt 01.13.01) beschränkt.
4. Ein Einzelausweis von Investitionen ist ab einer Gesamtinvestitionssumme von 50.000 € erforderlich. Der nach § 14 Abs. 1 GemHVO erforderliche Wirtschaftlichkeitsvergleich ist vom Fachamt zu dokumentieren. Für Investitionen unter 50.000 € ist eine Kostenberechnung ausreichend.
5. Für investive Baumaßnahmen sind, neben dem erforderlichen Wirtschaftlichkeitsnachweis, grundsätzlich entsprechende Unterlagen gem. § 14 Abs. 2 GemHVO im Fachamt vorzuhalten. Der Kämmerei ist eine maßnahmenscharfe Auflistung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, verteilt auf die einzelnen Haushaltsjahre gem. Bauzeitenplan, sowie eine Schätzung der für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastung vorzulegen.

6. Soweit für Beschaffungen oder die Einrichtung kreiseigener Liegenschaften begleitend bauliche Maßnahmen erforderlich sind, ist vor Aufnahme der Maßnahme in den Haushaltsplan eine gemeinsame Abstimmung mit dem Liegenschaftsamt und der Kämmerei vorzunehmen.
7. Bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ist besonders darauf zu achten, dass
 - Erträge und Einzahlungen so frühzeitig wie möglich realisiert bzw. offene Forderungen zeitnah beigetrieben werden,
 - Aufwendungen und Auszahlungen nicht vor ihrer Fälligkeit geleistet werden, wobei Skontoabzug grundsätzlich zu beachten ist,
 - bei durchlaufenden Geldern Auszahlungen erst geleistet werden dürfen, wenn die Einzahlungen tatsächlich eingegangen sind.
8. Der/die budgetverantwortliche Amtsleiter/in hat den Einsatz der Haushaltsmittel so zu steuern, dass die geplanten Mittel zur Deckung aller im Laufe des Haushaltsjahres notwendig werdenden Aufwendungen / Auszahlungen ausreichen und damit dem Erfordernis der Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Mitteln durch geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Bedarfs rechtzeitig begegnet wird. Auf die flexiblen Möglichkeiten im Rahmen der Budgets wird verwiesen. In diesem Sinne stellen Verschiebungen innerhalb der Budgets keine überplanmäßigen Mittel dar.
9. Auf den absoluten Ausnahmecharakter von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird hingewiesen. Nur ein eingehend begründetes – sachlich wie zeitlich - unabweisbares Bedürfnis rechtfertigen einen entsprechenden Antrag.

Soweit Entscheidungen, die nicht auf pflichtigen gesetzlichen Vorgaben beruhen, zu Mehraufwendungen/-auszahlungen führen, sind diese nicht unvorhersehbar und damit nicht unabweisbar. Über Ausnahmen entscheidet der Kämmerer nach Vorlage einer besonderen Begründung. Der Nachweis einer Deckung in Form eines echten Verzichts auf bewilligte Haushaltsmittel oder zusätzliche Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen ist erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es unzulässig ist, Dritten Leistungen in Aussicht zu stellen, ohne dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auch die Tatsache, dass es für bestimmte Bereiche Richtlinien des Kreises gibt, reicht nicht aus, rechtliche Verpflichtungen einzugehen, wenn die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Evtl. nachteilige Folgen für den Kreis sind darzulegen, soweit der Antrag abgelehnt würde.

Gemäß § 83 Abs. 4 GO NRW ist auch bereits ein entsprechender Antrag vor dem Eingehen einer Verpflichtung, d.h., vor der Erteilung eines Auftrages zu stellen, wenn daraus später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

Die Entscheidung über die üpl./apl. Aufwendungen bzw. Auszahlungen trifft nach den vom Kreistag beschlossenen Erheblichkeitsregelungen der Kämmerer (bis zu 1‰ der Gesamtsumme des Ergebnis- bzw. Finanzplans) bzw. der Kreistag.

Gesamt- ergebnisplan

Ergebnisplan 2019

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		2	3	4	5	6	7
1	Steuern und ähnliche Abgaben	12.766.501	11.104.650	12.710.000	12.710.000	12.710.000	12.710.000
2	Zuwendungen, allg. Umlagen	431.282.564	413.667.300	415.264.900	455.843.150	463.497.900	466.728.300
3	Sonstige Transfererträge	6.836.410	3.939.100	3.222.850	3.222.850	3.222.850	3.222.850
4	Öff.-rechtl. Leistungsentgelte	35.500.039	35.899.200	37.525.950	37.079.600	37.080.350	37.080.850
5	Privatrechtl. Leistungsentgelte	8.807.038	7.919.750	6.723.100	6.820.100	6.767.000	7.055.300
6	Kostenerstattungen,- umlagen	100.750.097	104.855.200	136.893.150	102.785.800	104.161.500	105.814.650
7	Sonstige ordentliche Erträge	16.960.468	9.361.250	15.453.900	12.557.200	9.457.200	9.457.200
8	Aktivierete Eigenleistungen	53.969	172.000	245.800	249.400	203.400	36.400
9	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	612.957.086	586.918.450	628.039.650	631.268.100	637.100.200	642.105.550
11	Personalaufwendungen	81.113.129	81.077.850	83.800.200	85.298.600	86.032.100	86.735.650
12	Versorgungsaufwendungen	8.598.269	9.424.250	11.807.600	11.807.600	11.807.600	11.807.600
13	Sach- und Dienstleistungen	50.659.131	55.594.000	90.320.400	52.691.350	54.468.150	55.891.800
14	Bilanzielle Abschreibungen	8.683.468	7.818.400	8.096.850	8.136.350	8.127.850	8.098.000
15	Transferaufwendungen	314.764.798	311.540.000	328.081.200	348.171.600	350.229.350	352.616.800
16	Sonstige ordentl. Aufwend.	130.129.052	131.759.850	125.368.500	125.653.800	126.923.400	127.452.500
17	= Ordentliche Aufwendungen	593.947.845	597.214.350	647.474.750	631.759.300	637.588.450	642.602.350
18	= Ordentliches Ergebnis	19.009.241	-10.295.900	-19.435.100	-491.200	-488.250	-496.800
19	Finanzerträge	371.391	555.400	435.700	499.500	496.550	505.100
20	Zinsen, sonstige Finanzaufw.	31.719	8.000	295.550	8.300	8.300	8.300
21	= Finanzergebnis	339.672	547.400	140.150	491.200	488.250	496.800
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	19.348.913	-9.748.500	-19.294.950	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis	19.348.913	-9.748.500	-19.294.950	0	0	0

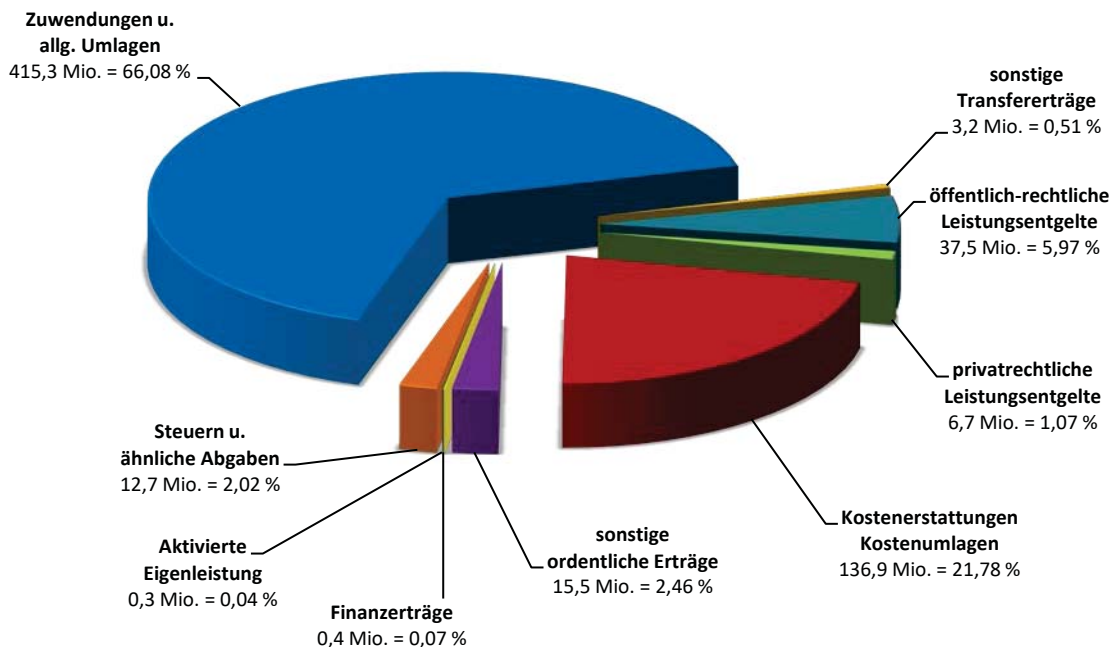
**Erläuterungen zu den in den einzelnen Positionen des Ergebnisplans
zusammengefassten Erträgen bzw. Aufwendungen**

	Erträge bzw. Aufwendungen	Sach- konten	Erläuterung
1	Steuern und ähnliche Entgelte	40	Landesleistungen für die Umsetzung SGB II
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen; Zuschüsse für lfd. Zwecke	41	Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen, Kreisumlage, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für lfd. Zwecke
3	Sonstige Transfererträge	42	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb oder innerhalb von Einrichtungen
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus dem Gebührenausgleich
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	440-447	Mieten und Pachten, Erträge aus Verkauf
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	448-449	Erstattung von Personal- u. Sachkosten, Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft (SGB II)
7	Sonstige ordentliche Erträge	45	Bußgelder, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen über Buchwert, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
8	Aktiviert Eigenleistungen	471	Aktivierten Eigenleistungen stehen Aufwendungen gegenüber, die zur Erstellung von Anlagevermögen eingesetzt wurden. Einzubeziehen sind Aufwendungen, die Herstellungskosten darstellen (Material- und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Maschinen).
9	Bestandsveränderungen	472	Als Bestandsveränderungen sind Erhöhungen/Ver-minderungen des Bestands an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr zu erfassen.
10	= ordentliche Erträge		Summe der Zeilen 1 bis 9
11	Personalaufwendungen	50	Personalaufwand inkl. Lohnnebenkosten, SV-Beiträge, Beihilfen, Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte
12	Versorgungsaufwendungen	51	Versorgungsaufwendungen, Pensionsrückstellungen, Beihilfen etc. für ehemalige Beschäftigte
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52	Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Unterhaltung unbewegliches und bewegliches Vermögen, Pers.- u. Sachkostenerstattungen
14	Bilanzielle Abschreibungen	57	Der durch die Nutzung der Anlagegüter eintretende Werteverzehr wird gleichmäßig über die festgelegte jeweilige Gesamtnutzungsdauer verteilt
15	Transferaufwendungen	53	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke, Sozial- und Jugendhilfeleistungen, Schuldendiensthilfen
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	54	Kosten des Geschäftsbetriebs (z.B. Porto, Telefon, Büromaterial), Mieten, Aufwandsentschädigungen, sonst Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
17	= ordentliche Aufwendungen		Summe der Zeile 11 bis 16
18	= ordentliches Ergebnis		Differenz der Zeilen 10 - 17
19	Finanzerträge	46	Zinserträge, Dividenden
20	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	55	Zinsaufwand aus der Aufnahme von Darlehen
21	=Finanzergebnis		Differenz der Zeilen 19 - 20
22	=Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		Summe der Zeilen 18 + 21
23	Außerordentliche Erträge		
24	Außerordentliche Aufwendungen		
25	= Außerordentliches Ergebnis		Differenz der Zeilen 23 - 24
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung d. internen Leistungsbeziehungen		Summe der Zeilen 22 + 25
27	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	48	
28	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	58	
29	= Jahresergebnis		Summe der Zeilen 26 +/- Diff. 27 + 28

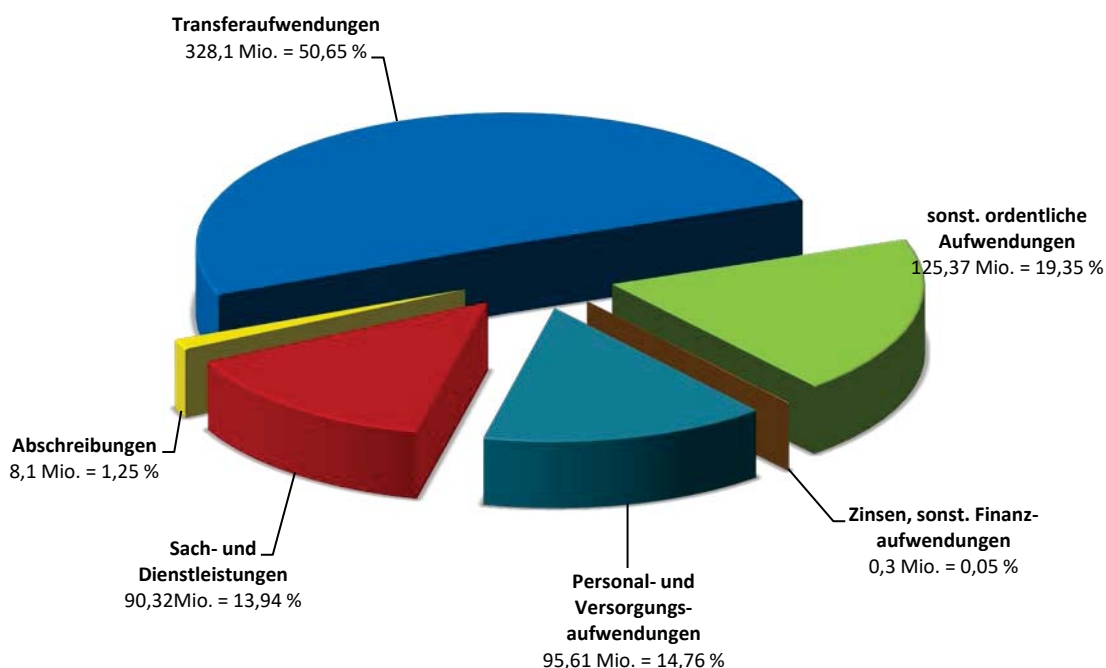
Haushalt des Kreises Mettmann

Ergebnisplan 2019

Erträge



Aufwendungen



Gesamt- finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		2	3	4	5	6	7
01	Steuern und ähnliche Abgaben	12.766.501	11.104.650	12.710.000	12.710.000	12.710.000	12.710.000
02	Zuwendungen, allg. Umlagen	426.059.564	407.832.650	409.330.650	449.931.700	457.584.750	460.700.300
03	sonstige Transfereinzahlungen	4.728.689	3.942.300	3.226.050	3.226.050	3.226.050	3.226.050
04	Öff.-rechtliche Leistungsentgelte	34.559.813	34.572.200	35.013.850	35.067.500	35.068.250	35.068.750
05	Privatrechtl. Leistungsentgelte	8.548.136	8.001.200	6.788.050	6.885.450	6.832.350	7.121.000
06	Kostenerstattungen,-umlagen	98.797.194	104.906.850	136.930.250	102.822.900	104.198.600	105.851.750
07	Sonstige Einzahlungen	9.292.369	9.395.950	8.862.600	8.862.600	5.762.600	5.762.600
08	Zinsen, sonstige Finanzeinzahl.	454.584	531.600	417.200	481.000	478.050	486.600
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	595.206.850	580.287.400	613.278.650	619.987.200	625.860.650	630.927.050
10	Personalauszahlungen	69.545.018	73.039.150	73.783.100	74.916.750	75.704.850	76.308.350
11	Versorgungsauszahlungen	8.567.584	7.871.550	8.807.400	8.807.400	8.807.400	8.807.400
12	Sach- und Dienstleistungen	48.206.674	56.332.000	93.466.350	54.624.350	54.746.250	56.159.800
13	Zinsen,sonst. Finanzauszahlungen	369.989	228.000	515.550	228.300	228.300	228.300
14	Transferauszahlungen	315.890.505	311.540.000	328.081.200	348.171.600	350.229.350	352.616.800
15	Sonstige Auszahlungen	122.581.886	131.845.200	125.519.550	125.276.150	126.580.650	127.104.750
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	565.161.656	580.855.900	630.173.150	612.024.550	616.296.800	621.225.400
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.045.194	-568.500	-16.894.500	7.962.650	9.563.850	9.701.650
18	Investitionszuwendungen	4.727.765	5.132.550	5.544.600	7.379.400	8.518.800	5.390.400
19	Veräußerung v. Sachanlagen	1.299.049	500	4.000	4.000	500	500
20	Veräußerung v. Finanzanlagen	0	0	33.000.000	20.000.000	0	0
21	Beiträge u.ä. Entgelte	0	0	0	0	0	0
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	21.757	24.000	22.000	22.000	22.000	22.000
23	= Summe der investiven Einzahlungen	6.048.571	5.157.050	38.570.600	27.405.400	8.541.300	5.412.900
24	Erwerb Grundstücke, Gebäude	65.611	40.000	1.046.950	125.450	300.800	40.000
25	Baumaßnahmen	3.512.132	5.803.850	13.470.200	27.374.400	6.110.950	678.450
26	Erwerb bewegl. Anlagevermögen	4.148.742	4.888.750	5.210.600	7.051.200	3.283.650	2.697.050
27	Erwerb von Finanzanlagen	56.125.859	3.000.000	3.137.850	3.160.000	3.469.200	3.000.000
28	Aktivierbare Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	21.880	35.000	30.000	30.000	30.000	30.000
30	= Summe der investiven Auszahlungen	63.874.225	13.767.600	22.895.600	37.741.050	13.194.600	6.445.500
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-57.825.654	-8.610.550	15.675.000	-10.335.650	-4.653.300	-1.032.600
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-27.780.460	-9.179.050	-1.219.500	-2.373.000	4.910.550	8.669.050
33	Aufnahme/Rückflüsse Darlehen	195.302.661	1.023.100	1.007.400	1.006.800	60.000	60.000
34	Tilgung / Gewährung Darlehen	196.895.470	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.592.809	933.100	917.400	916.800	-30.000	-30.000
36	= Bestandsänderung eigene Finanzmittel	-29.373.269	-8.245.950	-302.100	-1.456.200	4.880.550	8.639.050
37	Anfangsbestand Finanzmittel	40.584.924	11.211.655	2.965.705	2.663.605	1.207.405	6.087.955
38	= Liquide Mittel	11.211.655	2.965.705	2.663.605	1.207.405	6.087.955	14.727.005